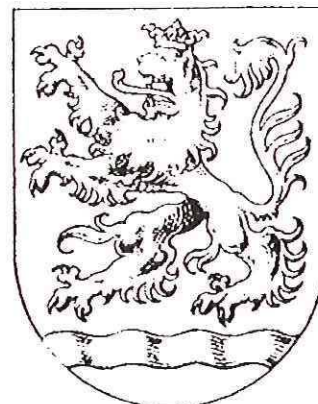


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen

sowie für die



zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2017

Holzminden, den 13.12.2017

Nr. 17

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
147	12. Änderungssatzung der Satzung über die Reinigung der Straßen in der Stadt Holzminden (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Holzminden vom 05.12.2017	416
148	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 104 „Baugebiet Liethstraße“ der Stadt Holzminden vom 26.09.2017	417
149	Vergabe- und Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Holzminden vom 21.11.2017	419
150	Hauptsatzung der Stadt Holzminden vom 21.11.2017	423
151	Mietentgeltordnung für die Stadt Holzminden vom 22.11.2017	429
152	1. Änderungssatzung vom 21.11.2017 der Satzung der Stadt Holzminden für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 08.12.2009	433
153	13. Änderungssatzung vom 29.11.2017 zur Satzung der Stadt Holzminden über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)	436
154	10. Änderungssatzung vom 29.11.2017 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Holzminden (Straßenreinigungsgebührensatzung)	437
155	5. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 4. Änderung vom 09.12.2016	442
156	29. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine vom 08.12.2017	445

157	Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 08.12.2017	446
158	2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2017 vom 26.09.2017 und 20.11.2017	447
159	3. Nachtragssatzung vom 12.09.2017 zur Satzung der Samtgemeinde Boffzen über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 27.03.2012	449
160	3. Nachtragssatzung vom 16.10.2017 zur Satzung des Flecken Lauenförde über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 13.11.2011	450
161	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2018 vom 14.11.2017 und 08.12.2017	451
162	Hauptsatzung der Stadt Stadtoldendorf vom 28.11.2017	453
163	Hauptsatzung der Gemeinde Eimen vom 07.12.2017	457
164	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Eschershausen vom 21.09.2017	461
165	Hauptsatzung der Gemeinde Arholzen vom 14.11.2017	462
166	Hauptsatzung der Gemeinde Holenberg vom 07.12.2017	466
167	Satzung der Gemeinde Negenborn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 29.11.2017	470
168	Hauptsatzung der Gemeinde Negenborn vom 29.11.2017	475
169	Satzung der Gemeinde Negenborn über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 29.11.2017	479
170	Gebührenordnung für die Benutzung der Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus Heyen der Gemeinde Heyen vom 05.12.2017	482
171	Satzung über die Benutzung der Einrichtungen im Jugend-, Sport- und Vereinshaus (Dorfgemeinschaftshaus / DGH) in der Gemeinde Heyen (Benutzungsordnung) der Gemeinde Heyen vom 05.01.2017	483
172	Hauptsatzung der Gemeinde Heyen vom 05.12.2017	485
173	1.Satzung vom 29.11.2017 zur Änderung der Hauptsatzung des Flecken Delligsen vom 17.11.2016	487

174	Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Flecken Delligsen sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen im Bereich des Flecken Delligsen und des Trauerraumes im Dorfgemeinschaftshaus Varrigsen vom 29.11.2017	488
175	Friedhofssatzung des Fleckens Delligsen vom 29.11.2017	491
176	1.Änderungssatzung vom 12.12.2017 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 15.03.2011	513
177	Hauptsatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 12.12.2017	515

12. Änderungssatzung der Satzung über die Reinigung der Straßen in der Stadt Holzminden (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48 hat der Rat der Stadt Holzminden am 17.12.1985, zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.12.2017, folgende 12.

Änderungssatzung der Satzung über die Reinigung der Straßen in der Stadt Holzminden (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

I.

Das Straßenverzeichnis i.S.d. § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung wird in der Reinigungsklasse II um die Straßen

„Franz-Liszt-Weg“, „Köterbergblick“, „Lorzingstraße“, „Steinhof“, „Unter den Eichen“, „Wildenkielsgrund“

ergänzt.

II.

Die 12. Änderungssatzung der Satzung über die Reinigung der Straßen in der Stadt Holzminden (Straßenreinigungssatzung) tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Holzminden, den 07.12.2017

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

Bebauungsplan Nr.: 104 "Baugebiet Liethstraße"

I. Der vg. Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 26.09.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 104 "Baugebiet Liethstraße" mit den örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung, den örtlichen Bauvorschriften und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

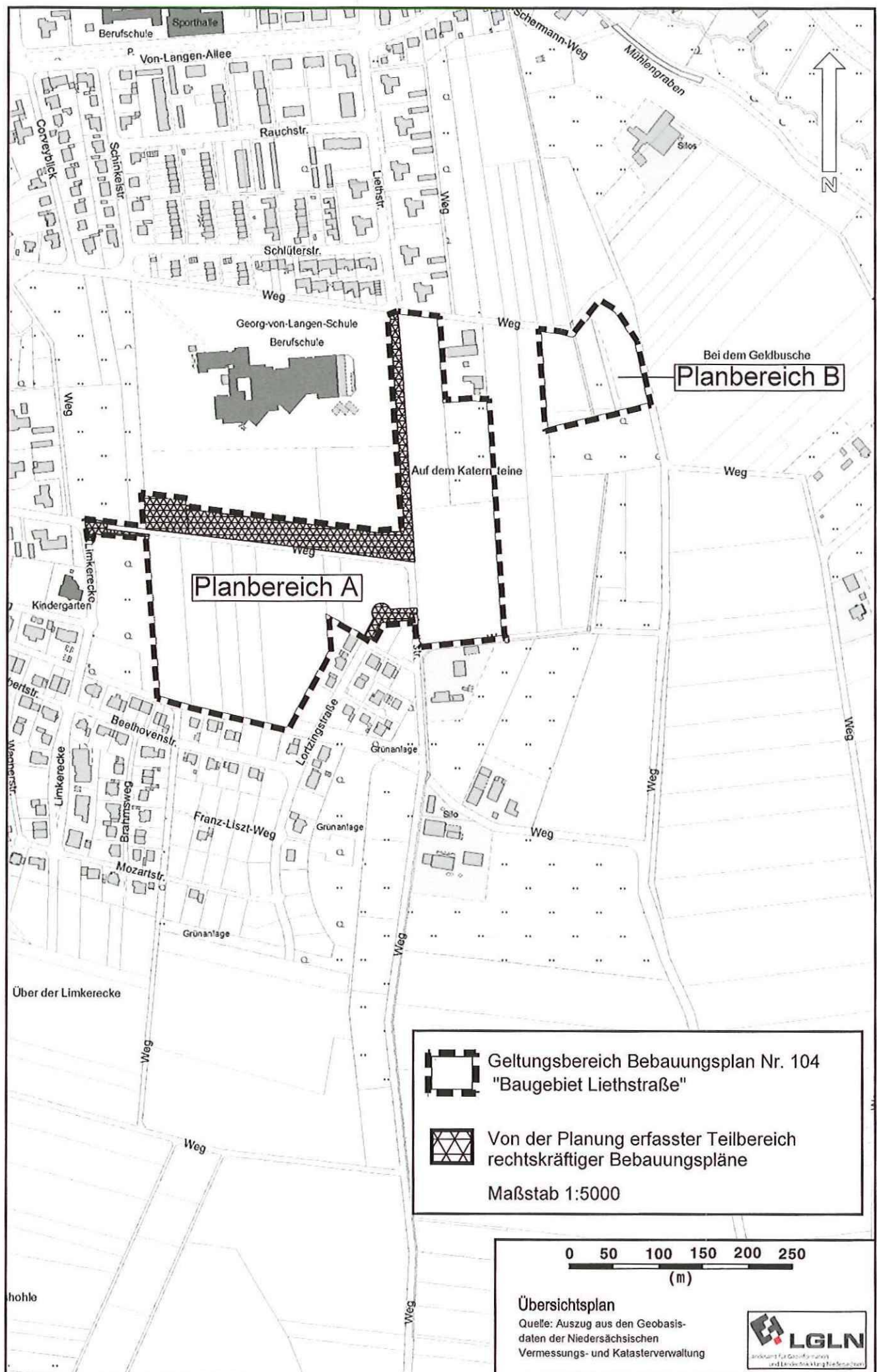
Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 19.10.2017

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



Vergabe- und Entgeltordnung **für die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Holzminden**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 21.11.2017 folgende Vergabe- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vergabe- und Entgeltordnung gilt für die Benutzung der Sportanlagen (Sporthallen, Sportplätze, Leichtathletikanlagen und Bäder) der Stadt Holzminden.

§ 2 Allgemeines

Die Benutzung erfolgt nach den Regeln dieser Ordnung sowie den für die einzelnen Sportanlagen spezifisch erlassenen Benutzungs- bzw. Hausordnungen. Nutzungen bei kommerziellen Veranstaltungen sind gesondert zu vereinbaren.

§ 3 Vergabe von Benutzungszeiten

- (1) Über Art und Umfang der Nutzung der Sportanlagen entscheidet die Stadt Holzminden. Für die zeitlichen Vergaben werden Belegungspläne geführt.
- (2) Für die Vergabe der Sportanlagen gelten folgende Prioritäten:
 - (a) Veranstaltungen im öffentlichen Interesse
 - (b) Schulsport
 - (c) Sport der Kindertagesstätten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen
 - (d) Vereinssport
 - (e) Sonstige Veranstaltungen
- (3) Nutzungszeiten für die Sportanlagen sollen vorrangig für halb- bzw. ganzjährige Zeiträume vergeben werden. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen an Wochenenden.
- (4) Während der Ferienzeiten bleiben die Sporthallen grundsätzlich geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin auf Antrag.
- (5) Anmietungen, Änderungen, Rückgaben und Ausnahmegenehmigungen von Vereinsnutzungszeiten sind durch den verantwortlichen Vorstand schriftlich oder per E-Mail bei der Stadt Holzminden zu beantragen bzw. mitzuteilen. Hierzu haben die Vereine die berechtigten Vorstandsmitglieder mitzuteilen.
- (6) Eine Weitergabe der Sportanlagen durch die berechtigten Nutzer/-innen bzw. Veranstalter/-innen an Dritte ist nicht zulässig.

2

§ 4

Widerruf von Benutzungszeiten

- (1) Soweit die Zulassung zur Benutzung nicht von vornherein befristet ist, kann sie von der Stadt Holzminden jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Nutzer/die Nutzerin oder weitere Teilnehmer/Teilnehmerinnen
 - (a) vorsätzlich oder –in wiederholten Fällen- grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen,
 - (b) durch sein/ihr Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sportes schädigt,
 - (c) nicht für die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung sorgt,
 - (d) mit der Entrichtung des Benutzungs-Entgeltes trotz Mahnung im erheblichen Rückstand ist.
- (2) Die Benutzung kann von der Stadt Holzminden für einzelne Benutzungszeiten unter Fortdauer der Zulassung im Übrigen entschädigungslos ausgeschlossen werden. Gründe hierfür sind:
 - (a) schulische Inanspruchnahme,
 - (b) teilweiser oder völliger Nutzungsausfall der Sportanlage bedingt durch Reparatur- und Sanierungsarbeiten, sowie witterungsbedingt,
 - (c) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen durch die Stadt Holzminden bestimmten Gründen,
 - (d) unregelmäßige oder nur geringe Belegung der Sportanlage durch den Nutzer/die Nutzerin,
 - (e) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller und anderer Art.

§ 5

Höhe der Entgelte

- (1) Die Sportanlagen stehen unentgeltlich zur Verfügung den:
 - (a) städtischen Schulen,
 - (b) städtischen Kindertageseinrichtungen und dem Jugendzentrum,
 - (c) den örtlichen Sportvereinen, die dem Kreissportbund (KSB) angehören oder als gemeinnütziger Verein mit Sitz in Holzminden im Vereinsregister eingetragen sind, für Pflicht- und Punktspiele im Rahmen eines vom Verband aufgestellten Spielplanes sowie verbandsseitig angesetzter Pokalbegegnungen und Wettkämpfe,
 - (d) den örtlichen Sportvereinen, die dem KSB angehören oder als gemeinnütziger Verein mit Sitz in Holzminden im Vereinsregister eingetragen sind, für die nach dem Belegungsplan festgesetzten Trainingszeiten in der Woche (Montag bis Freitag).
- (2) Die Sportanlagen stehen entgeltlich zur Verfügung den:
 - (a) örtlichen Sportvereinen, die dem Kreissportbund (KSB) angehören oder als gemeinnütziger Verein mit Sitz in Holzminden im Vereinsregister eingetragen sind, für nicht unter Absatz 1 fallende Veranstaltungen nach Absatz 3, Spalte 1 der Entgelttabelle,
 - (b) anderen örtlichen Organisationen und Privatnutzern nach Absatz 3, Spalte 2 der Entgelttabelle,

- (c) auswärtigen Vereinen und Organisationen bzw. Privatanutzern nach Absatz 3, Spalte 2 der Entgelttabelle.

(3) Nachfolgende Entgelttabelle findet für Absatz 2 Anwendung:

	Spalte 1	Spalte 2
(A) Sporthallen	je Stunde	je Stunde
Sporthalle Liebigstraße 27 x 45 m	15,00€	30,00€
- 1/3 der Sporthalle	5,00€	10,00€
- 2/3 der Sporthalle	10,00€	20,00€
Sporthalle 18 x 33 m (Sporthalle Astrid-Lindgren Schule)	11,00€	22,00€
Turnhalle (Turnhallen Karlstraße und Hochsolling)	8,00€	15,00€
Gymnastikraum Sollingstraße	6,00€	11,00€

	Spalte 1	Spalte 2
(B) Sportfreiflächen	je Stunde	je Stunde
Rasenplatz mit Wasch- und Duscmöglichkeiten (A-, B- und C-Platz Sportfreianlage Liebigstraße)	15,00€	30,00€
Rasenplatz ohne Wasch- und Duscmöglichkeiten (Sportplatz Silberborn)	9,00€	17,00€
Hartplatz- bzw. Tennenplatz, Leichtathletikanlage Sportfreianlage Liebigstraße	11,00€	22,00€
naturbelassener Platz hinter der Umkleide sowie Hockeyplatz, Kleinspielfeld, Kunststoffplatz Sportfreianlage Liebigstraße	4,00€	8,00€

- (4) Die Berechnung des Entgeltes erfolgt je angefangene halbe Stunde Nutzungszeit.
- (5) Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung werden für angemeldete Ganzjahres-Nutzungen pauschal für 38 Kalenderwochen und für Halbjahres-Nutzungen für 19 Kalenderwochen in Rechnung gestellt.
- (6) Mit den in Absatz 3 genannten Entgelten sind grundsätzlich alle Kosten abgegolten. Entstehen Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs, so sind diese zusätzlich zu erstatten.
- (7) Abweichend von Absatz 3 kann die Stadt Holzminden im Einzelfall ein pauschales Nutzungsentgelt erheben.

§ 6 Entgelterhebung

- (1) Die Entgelte sind innerhalb von 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- (2) Zur regelmäßigen Nutzung überlassene Sportanlagenzeiten werden am 01.12. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr abgerechnet.
- (3) Mehrere Entgeltschuldner/-innen haften zusammen in voller Höhe des Entgelts.
- (4) Die Stadt Holzminden kann in begründeten Einzelfällen die Entgeltzahlung vor der Nutzung oder die Hinterlegung von Kautionen zur Behebung eventuell auftretender Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung verlangen.

- (5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von der Zahlungserhebung zulassen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Holzminden überlässt den Benutzern die Sportanlagen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume bzw. das Gelände und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Diese haben sicherzustellen, dass ggf. schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin haftet für Schäden und Verunreinigungen, die infolge des unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.
- (3) Die Stadt Holzminden haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die den Nutzern, seinen Mitgliedern, Besuchern und Beauftragten auf der Sportanlage entstehen, es sei denn, dass die Schäden aus baulichen Mängeln entstanden sind, die die Stadt zu vertreten hat, oder ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt. Soweit hiernach eine Haftung der Stadt Holzminden ausgeschlossen ist, hat der Nutzer/die Nutzerin die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen. Entsprechendes gilt für Schäden, die bei der Benutzung der Außenanlagen unmittelbar auf den angrenzenden Grundstücken durch den vorstehend genannten Personenkreis verursacht werden.

§8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt wird die Entgeltordnung vom 01.10.2009 aufgehoben.

Holzminden, den 21.11.2017

(L.S.)

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

gez. Jürgen Daul

Hauptsatzung der Stadt Holzminden

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. 2010 GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 21.11.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen 'Stadt Holzminden', die Ortschaft Neuhaus im Solling 'Stadt Holzminden - Ortschaft Neuhaus im Solling -', die Ortschaft Silberborn die Bezeichnung 'Stadt Holzminden - Ortschaft Silberborn -' und die Ortschaft Mühlenberg die Bezeichnung 'Stadt Holzminden – Ortschaft Mühlenberg'.
- (2) Nach § 14 Abs. 3 NKomVG hat die Stadt Holzminden die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf blauem Grund drei aus Quadern gefügte, von roten Spitzdächern mit goldenen Spitzen gekrönte Türme. Die beiden schlanken, seitlichen Türme mit je einem Rundbogenfenster überragen den mittleren, der zwei Fenster aufweist. Im Vordergrund erhebt sich ein Palisadenzaun. Die Flügel des in der Mitte befindlichen Rundbogentores sind weit nach außen geöffnet. In der blauen Türöffnung schreitet ein weißer, gold gekrönter und rot gezüngelter Löwe aufrecht nach rechts.
- (2) Die Farben der Flagge sind weiß-blau.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Holzminden".

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 15.000 € übersteigt, über solche Rechtsgeschäfte zwischen 5.001 und 15.000 € der Verwaltungsausschuss und über solche bis 5.000 € die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.

§ 4 Ortsräte

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Neuhaus im Solling
 - b) Silberbornbilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft
 - a) Neuhaus im Solling 11
 - b) Silberborn 9.
- (3) Soweit es sich nicht im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Ortsrat neben den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zur Entscheidung übertragen:
 - a) Die mit dem Tourismus zusammenhängenden Angelegenheiten, z.B. Herausgabe von Prospekten, Werbemaßnahmen, Gästebetreuung,
 - b) Verwendung von Beträgen, die für die Ortschaft gespendet wurden.
- (4) Abweichend von § 94 Abs. 1 und § 85 Abs. 1 NKomVG werden Umfang und Inhalt der Entscheidungs- und Anhörungsrechte des Orsrates wie folgt geregelt: Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 1. Personalangelegenheiten von Bediensteten, die überwiegend in der Ortschaft tätig sind,
 2. Bestellung des Ortsbrandmeisters zum Ehrenbeamten,
 3. Förderung von kulturellen Veranstaltungen (Ausstellungen, Laienspiel, Volksmusik, Konzerte, literarische Vereinigung usw.),
 4. Verwendung der Erträge von Stiftungen, soweit die Stiftungssatzungen dies zulassen,
 5. Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen mit örtlich beschränktem Wirkungskreis,
 6. Ehrung von Bürgern, die in der Ortschaft wohnen.
- (5) Die Gebietsänderungsverträge behalten ihre Gültigkeit, sofern sie den gesetzlichen Bestimmungen die Ortschaft betreffend (§§ 91 bis 95 NKomVG) oder dieser Hauptsatzung nicht entgegenstehen.

§ 5

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

- (1) Die frühere Gemeinde Mühlenberg bildet eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.
- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird / werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für sie gilt § 41 NKomVG entsprechend.

§ 8

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister / stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Der Rat beschließt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister über die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamtinnen oder Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 Bundesbesoldungsordnung.

Der Rat überträgt die ihm gem. § 107 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz NKomVG zustehende Befugnis für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen bis A 10 auf den Verwaltungsausschuss.

- (2) Der Verwaltungsausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister über die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamtinnen oder Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 Bundesbesoldungsordnung sowie über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 7 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie ab Entgeltgruppe S 8 b des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - Besonderer Teil Verwaltung / Sonderregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-BTV / SuE). Der Verwaltungsausschuss überträgt die ihm gem. § 107 Abs. 4 NKomVG zustehende Befugnis für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Entgeltgruppe 1 bis 6 TVöD sowie S 1 bis S 8 a TVöD-BT-V / SuE auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.“
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD sowie S 1 bis S 8 a TVöD-BT-V / SuE im Rahmen des Stellenplanes.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in der Tageszeitung Täglicher Anzeiger Holzminden verkündet.
- (2) Andere Angelegenheiten als Satzungen und Verordnungen, deren Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, werden ebenfalls durch Veröffentlichung im Täglichen Anzeiger Holzminden bekanntgemacht. Abs. 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Täglichen Anzeiger Holzminden hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt einen Monat, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht. Gleiches gilt für öffentliche Zustellungen. Die Dauer des Aushangs beträgt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

§ 12

Einwohnerversammlungen / Bürgerversammlungen / Anliegerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 13

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahmen unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 in NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Person eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zweck der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Holzminden tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

37603 Holzminden, den 22.11.2017

(L.S.)

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

gez. Jürgen Daul

Mietentgeltordnung für die Stadthalle Holzminden

§ 1

Für die Nutzung der Stadthalle Holzminden wird ein Mietentgelt erhoben, dessen Höhe nach verschiedenen Benutzergruppen gestaffelt ist.

§ 2

Die Höhe des Mietentgeltes ist den anliegenden Tabellen, die Bestandteil der Mietentgeltordnung sind, zu entnehmen. Änderungen der Tarife bedürfen einer Entscheidung des Rates der Stadt Holzminden.

§ 3

Diese Mietentgeltordnung tritt zum 1.1.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Mietentgeltordnung für die Stadthalle außer Kraft.

(L.S.)

Holzminden, den 22.11.2017

gez. Jürgen Daul

Bürgermeister

Entgeltordnung und Tarife für die Stadthalle Holzminden

1. Die Mietentgelte der Stadthalle Holzminden belaufen sich auf:

Miete Veranstaltungstage ¹	Tarif A exkl. MwSt	Tarif B exkl. MwSt	Tarif C inkl. MwSt	Tarif D inkl. MwSt
Großer Saal	550 €	450 €	400 €	300 €
Kleiner Saal	400 €	350 €	300 €	200 €
Foyer bis 4 Stunden	200 €	150 €	150 €	100 €
Foyer ab 4 Stunden	250 €	200€	200€	150€

Tritt der Mieter nach Abschluss des Mietvertrages über die Benutzung der Stadthalle vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet,

- bei einer Absage zwischen 60 und 30 Tage vor Mietbeginn die Hälfte des vereinbarten Entgeltes und
- bei einer Absage unter 30 Tage vor Mietbeginn das volle vereinbarte Entgelt zu zahlen.

Erfolgt der Rücktritt mehr als 60 Tage vor Mietbeginn, so wird kein Mietentgelt erhoben.

Die entstandenen nachweisbaren Kosten sind aber in jedem Fall zu erstatten.

Außerdem ist der entgehende Gewinn aus der Umsatzbeteiligung an der Stadthallenbewirtschaftung zu ersetzen. Dieser wird nach dem durchschnittlichen Ergebnis vergleichbarer Veranstaltungen festgesetzt.

2. Für die Vorbereitungs-/Nachbereitungstage wird ein jeweils hälftiges Mietentgelt erhoben.

3. Es werden folgende Energiepauschalen pro Veranstaltungstag beim Vertragsabschluss erhoben:

Energiepauschale	Tarif A exkl. MwSt	Tarif B exkl. MwSt	Tarif C inkl. MwSt	Tarif D inkl. MwSt
Großer Saal	170 €	170 €	170 €	170 €
Kleiner Saal	135 €	135 €	135 €	135 €
Foyer	50 €	50 €	50 €	50 €

¹ Bei einer Vertragsdauer von mehr als 2 Tagen wird ein Nachlass gemäß Punkt 5 gewährt.

4. Es werden folgende Reinigungspauschalen beim Vertragsabschluss erhoben:

Reinigungspauschale	Tarif A exkl. MwSt	Tarif B exkl. MwSt	Tarif C inkl. MwSt	Tarif D inkl. MwSt
Großer Saal	170 €	170 €	170 €	170 €
Kleiner Saal	120 €	120 €	120 €	120 €
Foyer	50 €	50 €	50 €	50 €

Im Falle einer zusätzlichen Reinigung (in Abhängigkeit von der Dauer und/oder der Art der Veranstaltung) wird nach Aufwand abgerechnet.

5. Bei einer längerer Nutzung für Miete für Veranstaltungstage sowie Vorbereitungs-/ Nachbereitungstage wird ein Nachlass gewährt: für den 3. Tag 30%, für den 4. Tag 40% und ab dem 5. Tag 50% vom jeweiligen Tarif.

6. Zusatzleistung: Bestuhlung ohne Nummerierung

Bestuhlung ohne Nummerierung	Tarif A exkl. MwSt	Tarif B exkl. MwSt	Tarif C inkl. MwSt	Tarif D inkl. MwSt
Großer Saal	90 €	90 €	90 €	90 €
Kleiner Saal	60 €	60 €	60 €	60 €
Foyer	30 €	30 €	30 €	30€

7. Folgende Sonderleistungen werden separat wie folgt berechnet:

- Erweiterung Aufbau Bühne – Stundenlohn 16 €
- Brandwache
- Sanitätsdienst gemäß Angebot des DRK
- Kassen-/Einlasspersonal / Std. 16 €
- Garderobenpersonal / Std. 16 € oder kostenlos (Gegenfinanzierung)
- Toilettenpersonal / Std. 16 €
- Flügel 50 € (Stimmen nach Aufwand)
- Zusätzliche Reinigung nach Vereinbarung
- Nummerierung der Stuhlreihen nach Vereinbarung
- Müllentsorgung / Sack 5 €
- Techniker (Ton/Licht) nach Vereinbarung
- Weitere zusätzliche Technik wie Projektor/Beamer/Lautsprecher/Zusatzbeleuchtung sind gesondert anzufragen
- Die Stadtmarketing GmbH ist als Betriebsführerin der Stadthalle befugt, nach eigenem Ermessen eine Kautions zu erheben

Tarifübersicht:

Tarif A (Beträge zusätzlich MwSt.)

Gewerbeausstellungen / Verkaufsveranstaltungen

Tarif B (Beträge zusätzlich MwSt.)

Firmenveranstaltungen

Firmentagungen / -seminare

Gewerbliche Konzerte, Theater, Kultur

Tarif C (Beträge inklusive MwSt.)

Bälle Holzmindener Vereine und Organisationen

Privatveranstaltungen

Tarif D (Beträge inklusive MwSt.)

Veranstaltungen Musikschule Holzminden e.V., Kulturverein, Jazz-Club, HAWK,

Bundeswehr,

Kreishandwerkerschaft, IHK, Parteien, Bund, Land, Kreis, Verbände

und andere gemeinnützige Veranstaltungen

Veranstaltungen Stadt Holzminden/Stadtmarketing

1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Holzminden für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 08.12.2009

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 08.12.2009, geändert durch Beschluss vom 21.11.2017, folgende 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Holzminden für die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

I.

Folgende Paragraphen der Satzung der Stadt Holzminden für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 08.12.2009 erhalten eine neue Fassung:

„§ 4 Abstimmungsbezirke/-vorstände

(1) Die Abstimmungsbezirke entsprechen denen der letzten Kommunalwahl. Für jeden Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsraum eingerichtet.

(2) Die Abstimmungsleitung bildet für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand sowie zwei gesonderte Abstimmungsvorstände für die Stimmangabe per Brief. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Abstimmungsvorsteherin/dem Abstimmungsvorsteher und zwei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Der Abstimmungsleitung beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin/des Vorstehers den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die §§ 38, 39, 40 NKomVG sowie § 13 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Anwendung finden.

§ 5 Abstimmungsberechtigung

(1) Abstimmungsberechtigt ist, wer Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und am Abstimmungstag

1. mindestens 16 Jahre alt ist und
2. seit mindestens drei Monaten im Abstimmungsgebiet den Wohnsitz hat.

(2) Von der Abstimmung ausgeschlossen sind Personen,

1. für die nicht nur durch einstweilige Anordnung eine Betreuerin oder ein Betreuer
a) aller ihrer Angelegenheiten oder
b) aller ihrer Angelegenheiten mit Ausnahme der in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bezeichneten Angelegenheiten bestellt ist,
2. die durch Entscheidung eines Gerichts nach deutschem Recht kein Wahlrecht besitzen oder
3. die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischem Krankenhaus befinden.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

(1) Für das Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Abstimmungstag (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt (§ 4 Abs.1) und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 2).

(2) Die Abstimmungsberechtigte/Der Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, für den sie/er im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(3) Das Abstimmungsverzeichnis ist zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung werden spätestens 22 Tage vor dem Abstimmungstag öffentlich bekannt gemacht. Das Abstimmungsverzeichnis kann auf Antrag bei offensichtlichen Unrichtigkeiten bis zum Ende der Auslegungsfrist berichtigt werden.

(4) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Abstimmungstag,
2. den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit,
3. den Text der zu entscheidenden Frage und die dazu gegebene Begründung des Bürgerbegehrens,
4. die Abstimmungsbezirke und die Abstimmungsräume,
5. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden,
6. den Hinweis, dass ein gültiger Personalausweis oder Reisepass – bei Unionsbürgern: gültiger Identitätsausweis - mitzubringen ist, damit sich die/der Abstimmende über ihre/seine Person ausweisen kann,
7. den Hinweis, dass die/der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
8. den Ort und die Zeit der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses,
9. den Ort und die Zeit der vorzeitigen Stimmabgabe,
10. den Ort und die Zeit zur Anforderung der Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief,
11. den Ort und die Zeit der öffentlichen Sitzung des Abstimmungsausschusses.

(5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung im Abstimmungsraum anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

(1) Die Abstimmungsberechtigten erhalten eine Abstimmungsbenachrichtigungskarte. Die Abstimmungsberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung unterrichtet.

(2) Die Benachrichtigung gem. Abs. 1 muss spätestens 22 Tage vor dem Abstimmungstag erfolgen. Die Benachrichtigung hat zu enthalten:

1. den Abstimmungstag,
2. den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit,
3. den Text der zu entscheidenden Frage und die dazu gegebene Begründung des Bürgerbegehrens
4. den Abstimmungsbezirk und den Abstimmungsraum,
5. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden,
6. den Hinweis, dass ein gültiger Personalausweis oder Reisepass – bei Unionsbürgern: gültiger Identitätsausweis - mitzubringen ist, damit sich die/der Abstimmende über ihre/seine Person ausweisen kann,
7. den Hinweis, dass die/der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll.

§ 12 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmzettelumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe geöffnet aber uneingesehen in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand.

(4) Die Stimme eines Abstimmungsberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 15 Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids in einer öffentlichen Sitzung fest. Ort und Zeit der Sitzung werden öffentlich bekannt gemacht. Dem Bürgerbegehren ist entsprochen, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf „Ja“ lautet, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der am Abstimmungstag abstimmungsberechtigten Personen beträgt.

(2) Die Abstimmungsleitung macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt. Das Ergebnis ist in der nächsten öffentlichen Ratssitzung mitzuteilen.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Die gleichzeitige Durchführung von mehreren Bürgerentscheiden ist zulässig. Ein Bürgerentscheid kann auch zusammen mit einer Wahl durchgeführt werden. § 33 Abs. 1 Satz 2 NKomVG bleibt unberührt.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne vorstehender Regelungen sind -abweichend von der Hauptsatzung- die Bekanntmachung im Täglichen Anzeiger Holzminden.“

II.

Die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Holzminden für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 08.12.2009 tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Holzminden, den 28.11.2017

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

13. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Holzminden über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016 S. 226) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 3 / 2007 S. 41) i.d.F. vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 16/ 2012 S. 279) sowie des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Stadt Holzminden für die Stadtwerke Holzminden - Kommunalwirtschaft- AöR in der Fassung vom 23.09.2014 hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Holzminden - Kommunalwirtschaft- AöR in seiner Sitzung am 29. November 2017 folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

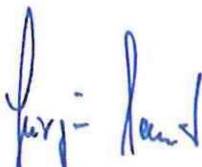
- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 1,52 €/m ³ |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,30 €/m ² .“ |

II.

Diese 13. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

37603 Holzminden, den 08. Dezember 2017

Der Verwaltungsratsvorsitzende



Jürgen Daul

10. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Holzminden (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), sowie des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Stadt Holzminden für die Stadtwerke Holzminden -Kommunalwirtschaft- AöR in der Fassung vom 23.09.2014 hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Holzminden -Kommunalwirtschaft- AöR in seiner Sitzung am 29. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Holzminden führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 08.12.2008 und der Straßenreinigungsverordnung vom 19.12.1995 in der jeweils gültigen Fassung durch, soweit sie nicht auf die Anwohner übertragen worden ist.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der vorderen Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45° verlaufen.
- (6) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder,

Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung -) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten § 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Frontlänge des Grundstücks und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis.
- (2) Bei Anliegergrundstücken sind zur Ermittlung des Berechnungsfaktors Frontlänge die Grundstücksseiten abgerundet zu berücksichtigen, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Bei Grundstücken, die nicht mit der vollen Länge einer Grundstücksseite an der zu reinigenden Straße anliegen, werden zusätzlich auch Längen für nicht an der Straße anliegende Teile der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Grundstücken, die an zwei Straßen anliegen, wird die Grundstücksseite mit der niedrigeren Reinigungsklasse nur zu 50% herangezogen. Bei gleicher Reinigungsklasse wird die kürzere Seite nur zu 50% berechnet. Ist neben der Reinigungsklasse auch die Seitenlänge gleich, wird eine Seite nur zu 50% berechnet. Liegt ein Grundstück an mehr als zwei Straßen an, wird ebenfalls nur eine der Seiten voll zur Berechnung herangezogen. Für die weiteren Seiten gelten Satz 1 bis 3 entsprechend.
- (4) Bei Hinterliegergrundstücken errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist.
- (5) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen gilt Absatz 3 entsprechend.

- (6) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (7) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.
- (8) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Fronten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich.
- (9) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Gemeinde.
Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse I:	Reinigung täglich
Reinigungsklasse II:	Reinigung vierzehntägig

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in

Reinigungsklasse I:	Anlieger	14,95 €
	Hinterlieger	11,21 €
Reinigungsklasse II:	Anlieger	1,35 €
	Hinterlieger	1,01 €

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gemeinde ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Auf Antrag kann die Gebühr in einem Jahresbeitrag entrichtet werden. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung)) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden

(z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung vom 14.12.2014) außer Kraft.

Holzminden, den 08.12.2017

Der Verwaltungsratsvorsitzende



Jürgen Daul

5. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 4. Änderung vom 09.12.2016

Artikel 1

Das Preisblatt des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung vom 09.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. Gemeinde Hohenhameln

- 1.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,50 €/m³

3. Gemeinde Uetze

- 3.1 Das Mengenentgelt beträgt
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,32 €/m²

4. Gemeinde Ilsede

(I) (Ortsteile Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg und Solschen)

- 4.1 Das Mengenentgelt beträgt
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,36 €/m²

4. Gemeinde Ilsede

(II) (Ortsteile Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt und Oberg)

- 4.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,71 €/m³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,47 €/m²

- 4.2 Das Grundentgelt beträgt
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 72,00 €/Jahr

- 4.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.

5. Gemeinde Söhlde

- 5.1 Das Mengenentgelt beträgt
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,40 €/m³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,30 €/m²



6. Gemeinde Edemissen

- 6.1 Das Mengenentgelt beträgt
 b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,27 €/m²

7. Samtgemeinde Freden

- 7.1 Das Mengenentgelt beträgt
 b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,30 €/m²
- 7.2 Das Grundentgelt beträgt
 für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 96,00 €/Jahr

9. Stadt Elze

- 9.1 Das Mengenentgelt beträgt
 a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,30 €/m³

10. Gemeinde Holle

- 10.1 Das Mengenentgelt beträgt
 a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,00 €/m³
 b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,17 €/m²
- 10.2 Das Grundentgelt beträgt
 für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 60,00 €/Jahr

11. Gemeinde Staufenberg

- 11.1 Das Mengenentgelt beträgt
 a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,40 €/m³
 b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,27 €/m²
- 11.2 Das Grundentgelt beträgt
 für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 108,00 €/Jahr

12. Samtgemeinde Dransfeld

- 12.1 Das Mengenentgelt beträgt
 a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,00 €/m³
- 12.2 Das Grundentgelt beträgt
 für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 96,00 €/Jahr

13. Gemeinde Algermissen

- 13.1 Das Mengenentgelt beträgt
 a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,20 €/m³
 b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,42 €/m²
- 13.2 Das Grundentgelt beträgt
 für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 120,00 €/Jahr



14. Gemeinde Vechelde

- 14.1 Das Mengenentgelt beträgt
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,30 €/m²

16. Flecken Delligsen

- 16.1 Das Mengenentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung in allen Ortsteilen 2,50 €/m³
 - b) Wird gestrichen
- 16.2 Das Grundentgelt beträgt
- für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 24,00 €/Jahr

Peine, 08.12.2017

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

29. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine

Artikel 1

Die Anlage A Baukostenzuschuss gem. § 9 Absatz 3 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer A1.1.1 b) erhält folgende Fassung:
die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauBG) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. Hinter der Nummer A1.2.7 wird der Buchstabe a) eingefügt
Hinter der Gemeinde Ilsede wird folgende Hinzufügung vorgenommen:
(Ortsteile Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg und Solschen)
3. Weiterhin wird folgende Einfügung vorgenommen:
A1.2.7 b) Gemeinde Ilsede (Ortsteile Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt und Oberg)

Hinter der Nummer A1.2.7.1 wird folgende Einfügung vorgenommen:

A1.2.7.2 Baukostenzuschussermittlung für die bis zum 31.12.2017 hergestellten Anlagen (Altregelungen)

a) für die Schmutzwasserbeseitigung

- Bei einem Vollgeschoss	1,88 €/m ²
- Und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich	1,13 €/m ²

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung	3,62 €/m ²
---	-----------------------

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Peine, 08.12.2017

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

§ 1

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der gültigen Fassung vom 20. Juni 1980 - Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser - werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

ab 01.01.2018

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr
(Nettopreis) für das gesamte Verbandsgebiet mit Ausnahme der
Gemeinde Giesen 1,48 €/m³

2. Ziffer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 8.2 wird der Betrag „35,65 €“ durch den Betrag „42,50 €“ ersetzt
 - b) In Nr. 8.3 wird im 2. Satz der Betrag „35,65 €“ durch den Betrag „42,50 €“ ersetzt.
 - c) In Nr. 8.5 wird unter Buchstabe a) der Betrag „35,65 €“ durch den Betrag „42,50 €“ ersetzt.

§ 2

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage II geändert.

§ 3

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Peine, 08.12.2017

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte
Vorsitzender der Versammlung

2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2017

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Boffzen in seiner Sitzung am **26.09.2017** folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	<i>die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge</i>	<i>erhöht um</i>	<i>vermindert um</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf</i>
	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.931.900	10.000	0	3.941.900
ordentliche Aufwendungen	3.931.900	10.000	0	3.941.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.870.900	0	0	3.870.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.498.200	0	0	3.498.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	49.200	10.000	14.200	45.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	512.600	118.000	64.600	566.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	679.100	57.600	0	736.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	354.400	0	0	354.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.599.200	67.600	14.200	4.652.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.365.200	118.000	64.600	4.418.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 463.400 € um 57.600 € erhöht und damit auf **521.000 €** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 640.000 € um 50.000 € erhöht und damit auf **690.000 €** neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Festsetzung der Samtgemeindeumlage, nach Maßgabe der Hauptsatzung, wird nicht verändert.

Boffzen, den 26.09.2017

SAMTGEMEINDE BOFFZEN

gez. Uwe König
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes (NFAG) sowie § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Holzminden am 15.11.2017 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.12.17 bis 02.01.18 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Heinrich-Ohm-Str. 21, 37691 Boffzen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Boffzen, den 20.11.2017

(L.S.)

gez. Uwe König
(Samtgemeindebürgermeister)

BEKANNTMACHUNG

der

3. NACHTRAGSSATZUNG

**zur Satzung der Samtgemeinde Boffzen über Auslagenersatz und
Aufwandsentschädigung vom 27.03.2012**

- I. Aufgrund der §§ 10, 44, und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 12.09.2017 folgende 3. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1 Abs. 1

Entschädigung der Ratsmitglieder wird um folgenden Punkt erweitert:

- e) **Ratsmitglieder, die Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro im Monat.**

Diese 3. Nachtragssatzung tritt ab 01.10.2017 in Kraft.

Boffzen, 12.09.2017

Samtgemeinde Boffzen

L.S.

gez.

Uwe König

Samtgemeindebürgermeister

- II. Der vorstehende 3. Nachtrag zur Satzung der Samtgemeinde Boffzen über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 27.03.2012 ist am ____ im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. ____ (S. ____) veröffentlicht worden. Gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Boffzen vom 27.03.2012 wird ein Aushang in der Zeit vom ____ bis ____ an folgenden Bekanntmachungstafeln vorgenommen:

Boffzen	-Samtgemeindeverwaltung (Rathaus), Heinrich-Ohm-Straße 21
Derental	-Dorfgemeinschaftshaus, Am Sportplatz 4
Fürstenberg	-Gemeindeverwaltung, Neue Straße 29
Lauenförde	-Gemeindeverwaltung, Hasenstraße 3
Ortsteil Meinbrexen	-Dorfstraße 16, (ehem. Pfarrhaus)

Boffzen, den
Der Samtgemeindebürgermeister
(König)

BEKANNTMACHUNG

der

3. NACHTRAGSSATZUNG

zur Satzung des Flecken Lauenförde
über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 13.11.2001

- I. Aufgrund der §§ 10, 44, und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Lauenförde in seiner Sitzung am 16.10.2017 folgende 3. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1 Abs. 1

Entschädigung der Ratsmitglieder wird um folgenden Punkt erweitert:

- e) Ratsmitglieder, die nicht Mitglied im Rat der Samtgemeinde Boffzen sind, und Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro im Monat.

Ratsmitglieder, die Mitglied im Rat der Samtgemeinde Boffzen sind, und Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro im Monat.

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauenförde, 16.10.2017

Flecken Lauenförde

L.S.

gez.
Werner Tyrasa
Bürgermeister

gez.
Tino Wenkel
Gemeindedirektor

- II. Der vorstehende 3. Nachtrag zur **Satzung des Fleckens Lauenförde über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 13.11.2001** ist am ____ im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. ____ (S. ____) veröffentlicht worden. Gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung des Fleckens Lauenförde vom 15.02.2012 wird ein **Aushang in der Zeit vom ____ bis ____** an folgenden Bekanntmachungstafeln vorgenommen:

Lauenförde	- Gemeindeverwaltung, Hasenstraße 3
Ortsteil Meinbrexen	- Dorfstraße (ehem. Pfarrhaus)

Lauenförde, den
Der Gemeindedirektor
(Wenkel)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Samtgemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2018

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Boffzen in seiner Sitzung am **14.11.2017** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.155.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.155.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.091.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.712.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	23.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	440.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.100 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	191.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **560.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage (Samtgemeindeumlage) in Höhe von **2.500.000 €** zu 40 v.H. nach der Einwohnerzahl und 60 v.H. nach der Steuerkraft.

§ 6

Die Wertgrenze gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf **100.000 €** festgesetzt.

Boffzen, den 14.11.2017

SAMTGEMEINDE BOFFZEN

gez. König

Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 01.12.17 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2, Satz 3 NKomVG vom 18.12.17 bis 05.01.18 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Heinrich-Ohm-Str. 21, 37691 Boffzen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Boffzen, den 08.12.2017

(L.S.)

gez. König
(Samtgemeindebürgermeister)

Hauptsatzung der Stadt Stadtoldendorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Stadtoldendorf“. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt zeigt auf rotem Grund eine Stadtmauer mit starkem Torturm mit zwei Rundbogenfenstern und dahinter ein großes, festes, von zwei bezinnten Türmen, die je mit einem Bogenfenster versehen sind, flankiertes Gebäude mit Turm und blauen Dächern. Das Gebäude und der darauf befindliche Turm weisen je zwei bogenförmige Fenster auf. In der Toröffnung befindet sich der rote Homburger-Schild mit blau-weiß gestückter Einfassung und dem goldenen Löwen auf rotem Grund mit Blickrichtung nach links.

(2) Die Farben der Flagge sind weiß-rot.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Stadtoldendorf“.

§ 3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswerte den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- d) Entscheidungen gemäß § 58 Abs.1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögen den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt,
- e) Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren jährlicher Vermögenswert den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen bzw. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keinen neuen Sachverhalt enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihrer Mitgliedsgemeinden“ verkündet.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt nach dem NKomVG erfolgen ebenfalls im „Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihrer Mitgliedsgemeinden“.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften sowie ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in dem Bekanntmachungskasten der Stadt, 37627 Stadtoldendorf, Kirchstraße 4. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Rechtsvorschrift andere Formen und Fristen vorgeschrieben sind.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) Sofern Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie der Verwaltung in öffentlichen Sitzungen des Rates Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen möchten, muss dies vor Beginn der Sitzung beantragt werden. Der Rat entscheidet anschließend über die Genehmigung.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

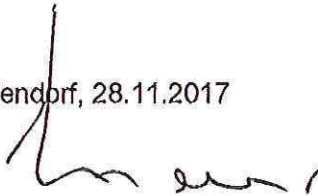
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.
- (5) Für die Medienöffentlichkeit in den Fachausschüssen des Rates gilt § 8 entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt vom 20.03.2012 außer Kraft.

Stadtoldendorf, 28.11.2017



(Anders)

Stadtdirektor



Hauptsatzung der Gemeinde Eimen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Eimen in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Eimen“. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt "Die Kirche im Ortsteil Eimen".
- (2) Die Farben der Flagge sind grün-gelb-schwarz.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Eimen Landkreis Holzminden“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2.500 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert den Betrag von 5.000 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswerte den Betrag von 2.500 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögen den Betrag von 5.000 Euro übersteigt,
- e) Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren jährlicher Vermögenswert den Betrag von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen bzw. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keinen neuen Sachverhalt enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihrer Mitgliedsgemeinden“ verkündet.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG erfolgen ebenfalls im „Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihrer Mitgliedsgemeinden“.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften sowie ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde, in Vorwohle – in der Elfaßtalstraße, in Eimen - in der Schulstraße, in Mainzholzen - in der Eschershäuser Straße. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Rechtsvorschrift andere Formen und Fristen vorgeschrieben sind.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.
- (5) Für die Medienöffentlichkeit in den Fachausschüssen des Rates gilt § 8 entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde vom 28.11.2002 außer Kraft.

Eimen, 07.12.2017

W. Allerkamp
(Werner Allerkamp)
Bürgermeister



Satzung zur Aufhebung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Nieders.
Kommunalabgabengesetz (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt
Eschershausen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des NKAG i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Eschershausen in seiner Sitzung am 21.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Eschershausen vom 13.02.1990 und sämtlicher Nachtrags- und Änderungssatzungen werden ersatzlos aufgehoben.

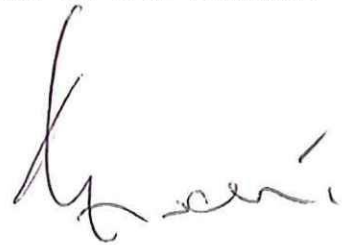
§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Eschershausen, den 21.09.2017


(Gripe)
Bürgermeister




(Anders)
Stadtdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Arholzen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Arholzen in seiner Sitzung am 14. November 2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Arholzen“. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:

Kreuzstein mit Steinmetzklöppel und Ähren

(2) Die Farben der Flagge sind rot-gold-weiß.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Arholzen, Landkreis Holzminden“.

(4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2.600,- Euro übersteigt,

- b) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG deren Vermögenswert den Betrag von 2.600,- Euro übersteigt.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die erste stellvertretende Bürgermeisterin/den ersten stellvertretenden Bürgermeister und bei deren/dessen Verhinderung durch die zweite stellvertretende Bürgermeisterin/den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).

- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keinen neuen Sachverhalt enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihrer Mitgliedsgemeinden“ verkündet.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG erfolgen ebenfalls im „Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihrer Mitgliedsgemeinden“.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften sowie ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Arholzen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Rechtsvorschrift andere Formen und Fristen vorgeschrieben sind.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde vom 02.10.2001 außer Kraft.

Arholzen, 14. November 2017



Dehne

(Bürgermeister)




Rojahn-Dehne

(1. stellv. Bürgermeisterin)

Hauptsatzung der Gemeinde Holenberg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Holenberg in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Mitgliedsgemeinde

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

Gemeinde Holenberg.

(2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bevern.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen zeigt drei aufrecht stehende goldene Dreiecke, zwei nebeneinander und eins darüber angeordnet auf grünem Hintergrund.

(2) Die Farben der Gemeinde sind Grün und Gelb.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift:

„Gemeinde Holenberg Landkreis Holzminden“.

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen wurden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in der ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung 1. und 2. stellvertretende/r Bürgermeister/in.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder eines Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Sollte auf die Bildung eines VA verzichtet werden, gehen die Zuständigkeiten gem. § 104 Satz 2 NKomVG auf den Rat über.

§ 6

Verklündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im „Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch Aushang für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen von Sitzungen der Vertretung (§ 59 Abs. 5 NKomVG) und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch werden im „Täglichen Anzeiger Holzminden“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen nach Satz 1 werden nachrichtlich für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt.
- (4) Bekanntmachungen von Fachausschusssitzungen und sonstige ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt, soweit nicht andere Fristen für die Veröffentlichung vorgeschrieben sind.
- (5) Die Verklündungen und Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden nachrichtlich im Internet unter der Adresse www.bevern.de veröffentlicht.
- (6) Der Bekanntmachungskasten befindet sich am Dorfgemeinschaftshaus (Karl-Strote-Straße 5).

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbeson-

dere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Holenberg vom 15.12.2011 außer Kraft.

Holenberg, den 07.12.2017

Gemeinde Holenberg

L.S.

gez. Lönnecker
Bürgermeisterin

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor

S a t z u n g

der Gemeinde Negenborn

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Neufassung vom 17. Dezember 2010, (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S.41) hat der Rat der Gemeinde Negenborn in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden „Verwaltungstätigkeiten“ genannt – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Negenborn werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden „Kosten“ genannt – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis

- 2 -

auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden. Ganz außer Ansatz bleiben kann die Gebühr, wenn eine sachliche Bearbeitung bislang nicht erfolgt ist.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach dem Streitwert. Im Regelfall ist eine volle Gebühr nach dem Gerichtskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung festzusetzen.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 - e) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und

- 3 -

Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 EURO übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Gebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben
 2. Telefax-, Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
 3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 EURO überschreiten.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner/in nach § 4 ist, wer den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 8

- 4 -

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Holzmin-
den in Kraft.

Negenborn, 29.11.2017

Gemeinde Negenborn

L.S.

gez. Ahrens
Bürgermeister

gez. Stock
Gemeindedirektor

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Negenborn vom

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.	Abgabe von Druckstücken	
1.1	Ortssatzungen, Pläne, Tarife u. ä. je angefangene Seite	0,25
	jedoch mindestens	3,00
2.	Akteneinsicht, Auskünfte	
2.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in keiner anderen Tarifnummer eine Gebühr dafür vorgesehen ist, je	2,00
2.2	Auskünfte aus Akten, Registern und dergleichen	
2.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
2.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, bis zu	10,00
3.	Schriftliche Aufnahme von Anträgen oder Erklärungen, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht werden (ausgenommen sind Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen) je angefangene halbe Stunde	25,00
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
5.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in dieser Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können bzw. für die keine anderen Gebühren vorgeschrieben sind und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	25,00
6.	Vermögensverwaltung	
6.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungserklärungen und Löschungsbewilligungen und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, für jede angefangene halbe Stunde	25,00
6.2	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 6.1 fallen, für jede angefangene halbe Stunde	25,00
	Anmerkung zu 6: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung	
7.	Ausstellung eines Zeugnisses	
	über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz, § 17 Städtebauförderungsgesetz und vergleichbare Zeugnisse, für jede angefangene halbe Stunde	25,00
8.	Erschließungsbescheinigung nach § 30 Abs. 1 BauGB	15,00

Hauptsatzung der Gemeinde Negenborn

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Negenborn in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Mitgliedsgemeinden

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen

Gemeinde Negenborn.

(2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bevern.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt neun Brunnen in drei Reihen von je drei Brunnen, von denen jeweils der mittlere etwas tiefer steht.

(2) Die Farben der Gemeinde sind: die Brunnen schwarz-weiß auf rotem Grund.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift:

„Gemeinde Negenborn Landkreis Holzminden“.

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 500 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschrei-

bung abgeschlossen wurden.

- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 S. 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

- a) Investitionsmaßnahmen

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in der ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung 1. und 2. stellvertretende/r Bürgermeister/in.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder eines Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen

oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im „Amtsblatt für die Samtgemeinde Bevern und die Mitgliedsgemeinden Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch Aushang für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen von Sitzungen der Vertretung (§ 59 Abs. 5 NKomVG) und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch werden im „Täglichen Anzeiger Holzminden“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen nach Satz 1 werden nachrichtlich für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt.
- (4) Bekanntmachungen von Fachausschusssitzungen und sonstige ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen ausgehängt, soweit nicht andere Fristen für die Veröffentlichung vorgeschrieben sind.
- (5) Die Verkündungen und Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden nachrichtlich im Internet unter der Adresse www.bevern.de veröffentlicht.
- (6) Der Bekanntmachungskasten befindet sich am Gemeindebüro (Schulstraße 12).

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63

NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Negenborn vom 25.09.1997, geändert mit Satzung vom 03.12.1998, außer Kraft.

Negenborn, den 29.11.2017

Gemeinde Negenborn

L.S.

gez. Ahrens
Bürgermeister

gez. Stock
Gemeindedirektor

Satzung

der Gemeinde Negenborn über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Auf Grund des § 44 (1), (2) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes NKomVG in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Negenborn in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) a) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 Euro
- b) Daneben erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 13 Euro.
Wird eine Sitzungsdauer von sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt.
Sitzungsgeld wird auch für jede Fraktionssitzung gezahlt, höchstens jedoch für 10 Fraktionssitzungen je Jahr.
- c) Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes gelten mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung als abgegolten. Im Übrigen werden die Auslagen nach den Reisekostenbestimmungen auf Antrag erstattet.
- d) Entsteht einem Ratsmitglied ein Verdienstausschlag infolge der Ausübung seines Mandates, so wird der nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu 25,00 Euro brutto je Stunde erstattet.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung gemäß § 39 Abs. 7 enthalten neben der Entschädigung nach Absatz 1
 - a) der Bürgermeister mtl. in Höhe von 400,00 Euro
 - b) der 1. stellvertretende Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden mtl. in Höhe von 20,00 Euro
 - c) der 2. stellvertretende Bürgermeister und die Beigeordneten mtl. in Höhe von 10,00 Euro

§ 2

Aufwandsentschädigung für den Gemeindedirektor und seinen Stellvertreter

- (1) Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 Euro.

§ 3

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse je Sitzung 10,00 Euro.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Protokollführer

Der Protokollführer erhält als Ersatz für seine Aufwendungen je Sitzung und Protokoll eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro.

§ 5

Ruhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Sind Ratsmitglieder sowie der Gemeindedirektor oder sein allgemeiner Vertreter länger als drei Monate in der Ausübung ihres Amtes verhindert, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt ein Erholungsurlaub bis zu einem Monat außer Betracht.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn dem Ratsvorsitzenden, dem Gemeindedirektor oder dessen Vertreter die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist (§§195 und 67 des Niedersächsischen Beamtengesetzes) oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind (§91 der Niedersächsischen Disziplinarordnung).
- (3) Der Stellvertreter des Ratsvorsitzenden erhält die diesem gem. § 1 Abs. 2a) gewährte Aufwandsentschädigung, wenn er den Ratsvorsitzenden länger als einen Monat regelmäßig vertritt, für die darüber hinausgehende Zeit unter Wegfall der für ihn sonst vorgesehenen Entschädigung gem. § 1 Abs.2b) bis zur Dauer von drei Monaten; darüber hinaus ruht sie.
- (4) Ebenso erhält der Stellvertreter des Gemeindedirektors die für diesen gem. § 2 vorgesehene Entschädigung, wenn er diesen länger als einen Monat regelmäßig vertritt, für die darüber hinausgehende Zeit.

§ 6

Reisekostenentschädigung

- (1) Der Bürgermeister und die übrigen Ratsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach Stufe B der für Beamte geltenden Reisekostenbestimmungen (zur Zeit 0,22 Euro/km).
- (2) Der Gemeindedirektor und sein allgemeiner Vertreter erhalten Reisekostenvergütung nach der ihrer Besoldung entsprechenden Reisekostenstufe der geltenden Reisekostenbestimmungen.

- (3) Bei Benutzung eines privateigen-anerkannten Kraftfahrzeuges im Sinne der Bestimmungen der Landesregierung wird die durch entsprechende Rechtsverordnung bestimmte Wegstreckenentschädigung gezahlt.

§ 7

Entschädigung in Härtefällen

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Verwaltungsausschuss nach billigem Ermessen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Rückwirkung zum 01.04.2012 in Kraft und mit Ablauf des 04.04.2017 außer Kraft. Die Satzung der Gemeinde Negenborn über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 22.01.2002 wird mit Wirkung zum 31.03.2012 aufgehoben.

Negenborn, 29.11.2017

Gemeinde Negenborn

L.S.

(Ahrens)
Bürgermeister

(Stock)
Gemeindedirektor

Gebührenordnung

für die Benutzung der Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus in Heyen.

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Heyen in seiner Sitzung am 05.12.2017 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung von Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen der Benutzungsordnung werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Benutzer.

§ 2

Gebührensätze

1. Mindestbetrag pro Tag (je angefangene 24 Stunden)

- | | | |
|-------------------------------|------------|------------|
| a. Benutzung bis zu 5 Stunden | Pauschale | Euro 60,00 |
| b. Benutzung über 5 Stunden | pro Person | Euro 3,00 |

2. Die Reinigungskosten werden nach notwendigem Zeitaufwand erhoben.

§ 3

Sportliche, kulturelle, sozialen Gesellschaften und politischen Vereinigungen und Gruppen ist die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für Veranstaltungen, die dem Vereins und Gruppencharakter entsprechen, kostenlos zu gestatten, sofern diese keiner Erzielung von Gewinn oder Einkommen von Einzelpersonen oder Firmen dient. Die Gemeinde kann jedoch auch in diesen Fällen die Zahlung der Reinigungskosten nach §2 Abs. 2 erheben.

§ 4

Gebührenzahlung

Der Benutzer erhält nach der Benutzung eine Gebührenrechnung, diese ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt fällig.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen dann die Satzungen vom 22.06.1995 und 1.07.2015.

Heyen, 05. Dezember 2017

gez. M. Zieseniß

Der Bürgermeister

gez. T. Lemke

Der 1. stellvertr. Bürgermeister

Satzung

über die Benutzung der Einrichtungen im Jugend-, Sport- und Vereinshaus (Dorfgemeinschaftshaus / DGH) in der Gemeinde Heyen. (Benutzungsordnung)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Heyen in seiner Sitzung am 05.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Einrichtung

1. Das DGH ist eine Einrichtung zur Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten in der Gemeinde Heyen. Das Haus steht mit seinen Einrichtungen den Vereinen, Verbänden, Gruppen und sonstigen Vereinigungen für gemeinnützige, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen. Das DGH kann auch für nichtgewerbsmäßige Veranstaltungen (z.B. Familienfeiern) benutzt werden, soweit dadurch die Nutzung im Übrigen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
2. Das DGH ist mit öffentlichen Mitteln gebaut worden und wird nur an Heyener BürgerInnen vermietet, über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister. Für jeden Benutzer besteht die Verpflichtung, diese Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln. Um dies sicherzustellen, wird die nachstehende **Benutzungsordnung** erlassen, die **für alle Benutzer verbindlich** ist. Durch die Inanspruchnahme des DGH werden die Benutzungsbestimmungen der §§ 2 bis 4 ausdrücklich anerkannt.

§ 2 Die Einrichtungen des DGH dürfen nur an den von der Gemeinde Heyen genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden.

1. Die Einrichtungen des DGH dürfen nur an den von der Gemeinde Heyen genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden. Mit den Vereinen, Verbänden und Jugendgruppen wird hierüber ein Belegungsplan festgelegt.
2. Jede weitere Veranstaltung ist bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig anzumelden. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt. Mit der Anmeldung ist die für die Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen.
3. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der Träger einer Veranstaltung mit dem Charakter des DGH zu vereinbaren ist, so entscheidet der Verwaltungsausschuss endgültig über die Vergabe der Räumlichkeiten.
4. Die Genehmigung wird von der Gemeinde erteilt. Für Veranstaltungen, die über die Sperrzeit (Polizeistunde) hinausgehen, muss der Benutzer die behördliche Genehmigung einholen, sofern es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt.
5. Die Gemeinde Heyen haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern von Einrichtungen des DGH erwachsen. Wird die Gemeinde wegen Schäden Dritter in Anspruch genommen, so ist der Träger der jeweiligen Veranstaltung verpflichtet, die Gemeinde schadlos zu halten. Eine Haftung für verlorene oder gestohlene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke und dergl.) ist ausgeschlossen.
6. Der Träger bzw. der Vorstand einer nutzenden Gruppe haftet bei einer Veranstaltung oder bei regelmäßiger Nutzung, für alle vom Träger, der Gruppe oder den Besuchern verursachten

Beschädigungen und den Verlust von Einrichtungsgegenständen. Der angerichtete Schaden ist umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Wert von beschädigten oder verlorengegangenen Gegenständen ist der Gemeinde Heyen zu ersetzen.

7. Den Anweisungen des Bürgermeisters, oder eines anderen Beauftragten, ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Anordnungen können Benutzer des Hauses verwiesen werden. Die Gemeinde kann auch ein dauerndes oder ein auf einen bestimmten Zeitraum begrenztes Hausverbot aussprechen.
8. Alle benutzten Räume sind, soweit keine Vereinbarung getroffen wird, nach der Veranstaltung besenrein zu verlassen, für die Grundreinigung wird vom Hausmeister für seinen Zeitaufwand ein Entgelt erhoben.
9. Beschwerden von Benutzern des DGH sind schriftlich, oder zur Niederschrift, bei der Gemeindeverwaltung Heyen vorzubringen.
10. Die für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des DGH zu zahlenden Benutzungsgebühren werden in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.

§ 3

Mehrzweckräume und Küche

1. Die Küche kann nur in Verbindung mit einer Veranstaltung innerhalb des DGH benutzt werden. Vor Beginn einer Veranstaltung muss die verantwortliche Person das Kücheninventar vom Beauftragten der Gemeinde übernehmen und nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß wieder übergeben. **Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände gilt die Schadenersatzregelung gemäß § 2 Abs. 6.**
2. Gemäß dem Zweck des DGH ist es den Benutzern dieser Einrichtung gestattet, die zu verabreichenden Speisen und Getränke selbst zu beschaffen. Die Abgabe von Getränken und Speisen soll jedoch nicht mit der Absicht auf Gewinnerzielung, sondern allenfalls zur Abdeckung der Kosten erfolgen. Kommt es zur Ausgabe von Speisen und/oder Getränken, so sind die Bestimmungen des Gaststättengesetzes (insbesondere § 2 - Erlaubnis- und § 12 - Gestattung-) zu beachten.

§ 4

Sanitäre Anlagen

Die sanitären Anlagen sind sauber zu verlassen. Am Ende einer jeden Veranstaltung ist die jeweilige Aufsichtsperson der Vereine oder sonstiger Benutzer **verpflichtet**, die Toilette zu überprüfen und etwaige Mängel sofort zu beseitigen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.06.1997 außer Kraft.

Heyen, 05. Dezember 2017

gez. M. Zieseniß

Der Bürgermeister

gez. T. Lemke

Der 1. stellvertr. Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Heyen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Heyen in seiner Sitzung am 05.12.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Heyen".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle an.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:
"in Rot über grünen, silbern gebördeltem Dreieck ein goldenes, senkrecht und waagrecht geteiltes, über Kreuz gebundenes, jeweils an den Enden gewinkeltes Kreuz".
- (2) Die Farben der Gemeinde sind blau-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Unterschrift: Gemeinde Heyen, Landkreis Holzminden.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- (2) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- (3) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- (4) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verwaltungsausschuss

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Heyen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im "Amtsblatt für die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle sowie für die zugehörigen Gemeinden" bekannt gemacht bzw. verkündet.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche öffentlich ausgehängt, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 8 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Heyen vom 01.05.2015 außer Kraft.

Heyen, 05. Dezember 2017

gez. M. Zieseniß

Der Bürgermeister

gez. T. Lemke

Der 1. stellvertr. Bürgermeister

1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung des Flecken Delligsen vom 17.11.2016

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 48) hat der Rat des Flecken Delligsen in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen für den Flächennutzungsplan des Fleckens Delligsen werden im „Amtsblatt für den Flecken Delligsen“ verkündet.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG erfolgen ebenfalls im „Amtsblatt für den Flecken Delligsen“.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften sowie ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Bekanntmachungskästen des Fleckens Delligsen am Rathaus in Delligsen, Schulstraße 2, sowie durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde in den übrigen Ortschaften. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Rechtsvorschrift andere Formen und Fristen vorgeschrieben sind.“

II.

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Delligsen, den 30. November 2017



FLECKEN DELLIGSEN


(Knackstedt)
Bürgermeister

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Flecken Delligsen sowie für die Benutzung der Friedhofskapellen im Bereich des Flecken Delligsen und des Trauerraumes im Dorfgemeinschaftshaus Varrigsen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) hat der Rat des Flecken Delligsen in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Neufassung der Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Benutzung

Für die Benutzung der Friedhöfe des Flecken Delligsen sowie deren Einrichtungen werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Heranziehung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührentarif

(1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (einschl. Einebnung der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechts)

1. Einzel- und Mehrfachgrabstätten

a) Einzelgrabstätte für Leichen über 6 Jahre	925,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	37,00 €
c) Einzelgrabstelle für Leichen bis zu 6 Jahren	300,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung	12,00 €
e) Doppelgrabstätte (2 Grabstellen)	2.401,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung (2 Grabstellen)	96,00 €
g) Mehrfachgrabstätte, je Grabstelle	1.200,00 €
h) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle	48,00 €

2. Rasenreihengräber

a) je Grabstelle	1.118,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	44,00 €

3. Urnengrabstätte

a) Urnengrabstätte für 2 Urnen	767,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	30,00 €

4. anonyme Urnengrabstätte

a) je Grabstelle	1.468,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	58,00 €

5. halbanonyme Urnengrabstätte

a) je Grabstelle	1.661,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	60,00 €

(2) Gebühren für die Beisetzung

1. Aushebung und Wiederverfüllung einer Grabstelle, säubern und hügelnd (ausschließlich Bepflanzung)

a) Leichen über 6 Jahre	1.060,00 €
b) Leichen bis zu 6 Jahren	207,00 €
c) Aschenurnen	301,00 €

(3) Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung des Aussegnungsbereiches der Friedhofskapelle (einschl. Heizung und Beleuchtung) | 300,00 € |
| 2. Benutzung des Trauerraumes im Dorfgemeinschaftshaus Varrigsen (einschl. Heizung und Beleuchtung) | 220,00 € |
| 3. Aufbewahrung von Leichen, die nicht im Flecken Delligsen beigesetzt werden (Leichenkühlzelle) | 253,00 € |
| (4) Gebühren für die Beantragung zur Errichtung oder Änderung eines Gedenkzeichens je Genehmigung | 100,00 € |

(5) Gebühr für eine Umbettung

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) Leichen über 6 Jahre | 1.395,00 € |
| b) Leichen bis zu 6 Jahren | 519,00 € |
| c) Aschenurnen | 304,00 € |

§ 5

Mehrwertsteuer

In allen in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren und Kosten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11.12.2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.09.2012 außer Kraft.

Delligsen, 30. November 2017



FLECKEN DELIGSEN

G. Knackstedt
(Knackstedt)
Bürgermeister

Friedhofssatzung des Fleckens Delligsen

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden, im Gebiet des Fleckens Delligsen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofskapellen/Leichenhallen:

1. Friedhof Delligsen
2. Friedhof Grünenplan
3. Friedhof Kaierde
4. Friedhof Hohenbüchen
5. Friedhof Ammensen
6. Friedhof Varrigsen

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe und Friedhofskapellen/Leichenhallen bilden eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung des Fleckens Delligsen.

(2) Sie dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner des Fleckens Delligsen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ehemalige Einwohner, die aus Altersgründen in ein Alten- und Pflegeheim oder einer Pflegefamilie außerhalb des Gemeindegebietes aufgenommen werden, sind Einwohnern gleichzustellen.

(3) Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der vorherigen Zustimmung des Fleckens Delligsen. Die Zustimmung wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer Gestaltung auch eine allgemeine Grünflächenfunktion. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes angemessenen Erholung aufzusuchen.

(5) Tierbestattungen sind nicht erlaubt.

(6) Im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

1. dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist,
2. die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen,
3. und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 3

Bestattungsbezirke

Es werden keine Bestattungsbezirke festgelegt.

§ 4

Schließung und Entwidmung der Friedhöfe

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigen öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen im betroffenen Friedhof oder Friedhofsteil ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung eines Friedhofs, die Schließung selbst und die Entwidmung eines Friedhofs sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Der Flecken Delligsen kann die Schließung eines Friedhofs verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen. Bei einer Schließung erfolgt keine Umbettung.
- (4) Der Flecken Delligsen kann die Entwidmung eines Friedhofs verfügen.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung seitens des Fleckens Delligsen Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für den/die Nutzungsberechtigte/n möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während des Tages von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Flecken Delligsen kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter sechs Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht erlaubt,

1. Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und handgeführten Transportkarren, zu befahren. Ausnahmegenehmigungen für das Befahren der befestigten Wegeflächen bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen können an Gewerbetreibende für Leistungen erteilt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Bestattungen, der Herstellung und Pflege von Grabstätten, Grabmalen und der Friedhofspflege stehen.
Das Befahren aller anderen Fahrwege ist nur mit Fahrzeugen erlaubt, die den eingesetzten kommunalen Kleinfahrzeugen (max. Nutzlast bis 4 Tonnen und max. Spurbreite bis 1,40 Meter) entsprechen,
2. für gewerbliche Dienste und Produkte unbeschadet des § 21 Abs. 2 zu werben oder diese anzubieten, weder im öffentlichen Bereich der Friedhöfe noch auf den einzelnen Grabstätten,
3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
4. Film-, Ton-, Video und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu veröffentlichen; Aufnahmen von Bestattungs- und Trauerritualen bedürfen stets der ausdrücklichen Zustimmung der beteiligten Personen,
5. Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
6. Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Zuwegung dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
8. zu lärmern und zu spielen, zu lagern,
9. Alkohol zu trinken oder Rauschmittel jeglicher Art zu konsumieren,
10. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
11. mit Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards oder ähnlichem auf Wegen zu laufen.

(4) Neben diesen allgemeinen Regeln kann der Flecken Delligsen in besonderen Fällen Weisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Friedhof erteilen.

(5) Wird dieser Satzung zuwider gehandelt oder ist die Ordnung auf den Friedhöfen aus anderen Gründen gefährdet, so kann der Flecken Delligsen nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen treffen, um die Ordnung wieder herzustellen.

(6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Fleckens Delligsen; sie sind spätestens vier Tage vorher zu beantragen. Der Flecken Delligsen kann die Erlaubnis versagen, wenn die Veranstaltungen mit dem Widmungszweck des Friedhofs unvereinbar sind.

(7) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen des Fleckens Delligsen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche Gewerbetreibende tätig werden, die

1. in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind,
 2. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 3. eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird den Gewerbetreibenden das Arbeiten auf dem Friedhof durch den Flecken Delligsen untersagt. Auf Verlangen sind der Friedhofsverwaltung entsprechende Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Der Flecken Delligsen kann für die Errichtung von Einfassungen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur montags bis freitags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, zu beenden. Der Flecken Delligsen kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Alle Arbeiten können an bestimmten Tagen oder Tageszeiten sowie auf bestimmten Friedhofsteilen untersagt oder eingeschränkt werden. In der Nähe von Beerdigungen müssen sämtliche Arbeiten bis zur Beendigung der Trauerfeier ruhen.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den vom Flecken Delligsen genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Bei einem Verstoß gegen die Anforderungen und vorheriger Mahnung durch den Flecken Delligsen kann den Gewerbetreibenden die Benutzung des Friedhofs auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine vorherige Mahnung entbehrlich.

(6) Der bei gewerblichen Arbeiten entstehende Abfall, abgeräumte Grabmale, Grabeinfassungen und Grabmalfundamente sowie pflanzlicher Abfall und Abraum sind vom Friedhof zu entfernen. Vorübergehend entferntes Grabzubehör kann auf dem Friedhof zwischengelagert werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles, spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor der Bestattung, beim Flecken Delligsen anzumelden.

Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erd- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Der Flecken Delligsen setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest. Bestattungen sind von montags bis freitags (von 9.00 bis 16.00 Uhr) und samstags (von 9.00 bis 14.00 Uhr) möglich.

(3) Leichname dürfen erst nach Ablauf von 48 Stunden, sollen jedoch innerhalb von acht Tagen seit Eintritt des Todes bestattet werden. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Es gelten die Fristen des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen erfolgt die Beisetzung von Amts wegen in einer Reihengrabstätte.

(4) Urnenbestattungen sind in Aschenurnen vorzunehmen. Erdbestattungen sind grundsätzlich in Särgen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Flecken Delligsen mit Zustimmung der zuständigen Gesundheitsbehörde bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag die Beerdigung ohne Sarg gestatten. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise der Wunsch von anerkannten Religionsgemeinschaften, in einem Tuch bestattet zu werden. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

(5) Das Überführen des Sarg-, Urnen- und Grabschmucks von der Kapelle zum Grab haben die Bestattungsunternehmen vorzunehmen.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung von Umweltbelastungen sind für die Bestattung nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung einer Leiche muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.

(2) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für die Beisetzung von Aschen dient eine den Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. Es dürfen nur Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind. Diese dürfen nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht verändern.

(4) Werden den Verstorbenen Grabbeigaben mitgegeben, haftet der Flecken Delligsen nicht bei Beschädigung oder Verlust.

§ 10

Aushebung der Gräber

(1) Der Flecken Delligsen ist für das Ausheben, Wiederverfüllen, Säubern und Hügeln der Grabstätte zuständig. Dieser kann Dritte hierfür beauftragen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mind. 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Vor einer Beisetzung in einer bestehenden Wahlgrabstätte hat die oder der Nutzungsberechtigte Grabzubehör (Liegeplatten, Grabumrandung, stehende Grabmale u. ä.) vorher zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Übernimmt ein Steinmetzbetrieb schriftlich die Verantwortung für die Standsicherheit eines stehenden Grabmals für den Zeitraum des Öffnens bis zum Schließen der Grabstätte, kann das Grabmal, sofern es die Beisetzung nicht behindert, stehen bleiben.

(5) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Flecken Delligsen oder beauftragte Dritte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Beschädigungen an Nachbargrabstätten, z. B. an deren Hecken, die durch die Bestattungsarbeiten notwendig oder unvermeidbar sind, werden vom Flecken Delligsen behoben und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Für die Behebung der Schäden können Dritte beauftragt werden.

§ 11

Ruhezeit / Nutzungszeit

(1) Die Ruhezeit sowie die Nutzungszeit für Särge und Urnen betragen 25 Jahre. Die Frist beginnt am Tage der Beisetzung.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Der Flecken Delligsen kann den Wiedererwerb nach pflichtgemäßem Ermessen ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs nach § 4 beabsichtigt ist.

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde des Landkreises sowie der Zustimmung des Fleckens Delligsen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund gemäß §15 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes vorliegt. Umbettungen in eine andere Grabstätte auf einem Friedhof des Fleckens Delligsen sind aufgrund der Regelung über Ruhezeiten nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn

1. eine Begründung vorliegt, aus der das besondere Interesse an einer Umbettung hervorgeht,
2. bei Sargumbettungen innerhalb der Ruhezeit eine Bescheinigung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde darüber vorliegt, unter welchen Bedingungen eine Genehmigung erteilt werden kann,
3. der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände eine Durchführung der Umbettung ermöglicht,
4. der Ersatz für Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, übernommen wird.

(4) Alle Umbettungen werden vom Flecken Delligsen durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Der Flecken Delligsen kann die Teilnahme eines Bestatters und die Einsargung verlangen. Die Teilnahme von Angehörigen an der Umbettung ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Flecken Delligsen kann für die Umbettung Dritte beauftragen.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Beisetzung einer Leiche in einer Erdgrabstätte und die anschließende Wiederbeisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung im Sinne dieser Satzung.

(7) Eine Umbettung aus anonymen Reihengrabstätten ist nur in begründeten Fällen zulässig, sie ist jedoch unzulässig, wenn die genaue örtliche Lage des Beisetzungsortes nicht bekannt ist.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten
2. Mehrfachgrabstätten
3. Rasenreihengrabstätten
4. Urnengrabstätten
5. halbanonyme Urnengrabstätten
6. anonyme Urnengrabstätten

(2) Sofern in den nachfolgenden §§ 14 bis 19 nichts anderes geregelt wird, gelten die Bestimmungen für Einzelgrabstätten und für Mehrfachgrabstätten sowohl für Sargbeisetzungen als auch für Urnenbeisetzungen in der jeweils zulässigen Grabart.

(3) Der Flecken Delligsen ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf jedem der Friedhöfe anzubieten.

§ 14

Einzelgrabstätten

(1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattung. Diese werden der Reihe nach belegt und im Todesfall des zu Bestattenden für die Dauer der in § 11 festgelegten Ruhezeit zugeteilt.

(2) Es werden hergerichtet

1. Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
2. Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Einzelgrabstätte darf nur ein Leichnam bestattet werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide gemeinsam beigesetzt werden.

(4) In einer Einzelgrabstätte können zusätzlich zu einer Erdbestattung bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urnen die Nutzungsdauer der Einzelgrabstätte um nicht mehr als 10 Jahre übersteigt. Das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der Urne muss dann für die entsprechende Grabstätte verlängert werden. Sofern es der gemeindliche Bedarf erfordert, können zusätzlich auf Einzelgrabstätten beigesetzte Urnen nach Zeitablauf der Einzelgrabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten umgebettet werden.

(5) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1,20 m Länge 0,60 m Breite
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	2,00 m Länge 1,00 m Breite

Ausnahme:

Grünenplan, Feld 1-5

1,50 m Länge
0,60 m Breite

§ 15

Mehrfachgrabstätten

(1) Mehrfachgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattung. Diese werden der Reihe nach belegt und im Todesfall des zu Bestattenden für die Dauer der in § 11 festgelegten Ruhezeit zugeteilt.

(2) Die Verlängerung oder der Wiedererwerb ist nur auf die gesamte Mehrfachgrabstätte möglich.

(3) In der Mehrfachgrabstätte darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.

In einer Mehrfachgrabstätte können pro Grabstelle zusätzlich zu einer Erdbestattung bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urnen die Nutzungsdauer der Mehrfachgrabstätte um nicht mehr als 10 Jahre übersteigt. Das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der Urne muss dann für die gesamte Mehrfachgrabstätte verlängert werden.

(4) In einer Mehrfachgrabstätte können neben dem Verstorbenen seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

1. Ehegatten und Lebenspartner/in,
2. Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und an Kindes statt angenommene Personen,
3. der Ehegatte oder der/die Lebenspartner/in der unter 2. genannten Personen.

Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung zulassen.

(5) Die Grabstätten haben eine Größe von 2,00 m Länge und 2,20 m Breite.

Ausnahmen:

Grünenplan, Feld 1-5

1,50 m Länge
1,20 m Breite

Ammensen, Feld 1

2,00 m Länge
2,30 m Breite

§ 16

Rasenreihengräber

(1) Rasenreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen. Diese werden der Reihe nach belegt und im Todesfall des zu Bestattenden für die Dauer der in § 11 festgelegten Ruhezeit zugeteilt. In jedem Rasenreihengrab darf nur ein Leichnam beigesetzt werden.

(2) Für die Nutzungsberechtigten besteht die Möglichkeit, eine Liegeplatte mit den Maßen 30 x 40 cm und einer Mindeststärke von 5 cm zu verlegen. Die Liegeplatten sind flächenbündig (ebenerdig) ohne Sockel oder Stütze zu setzen. Die Ansichtsfläche muss gleichmäßig bearbeitet sein. Als Inschrift sind zulässig der Vor- und Familienname, der Geburtsname, das Geburtsdatum und das Sterbedatum. Die Schrift, Ornamente und Symbole sind vertieft einzuarbeiten. Die Verwendung von aufdringlichen Farben für das Ausmalen der Schrift ist nicht zulässig.

(3) Die Grabstätten liegen ohne Grabhügel im Rasenfeld und werden ausschließlich vom Flecken Delligsen gepflegt. Ein individuelles Recht der Nutzungsberechtigten zur Grabpflege besteht nicht. Blumenschmuck, Pflanzschalen usw. dürfen nicht auf den einzelnen Grabstätten abgelegt werden. Der Flecken Delligsen ist berechtigt Blumenschmuck, Pflanzschalen usw. entschädigungslos zu beseitigen. Es ist jedoch zulässig, Blumenschmuck auf dem gemeinsamen Gedenkplatz abzulegen. Verwelkte Blumen werden vom Flecken Delligsen beseitigt.

§ 17

Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Grabstätten für Aschenurnen. Diese werden der Reihe nach belegt und im Todesfall des zu Bestattenden für die Dauer der in § 11 festgelegten Ruhezeit zugeteilt.

(2) Aschenurnen können beigesetzt werden in:

1. Urnengrabstätten mit bis zu zwei Aschenurnen,
2. Urnengrabstätten mit bis zu vier Aschenurnen
ausschließlich auf dem Friedhof Grünenplan, Urnenfeld 2, Abteilungen A,B,C,D,
3. Einzelgrabstätten für Erdbestattungen entsprechend des § 14 (4),
4. Mehrfachgrabstätten für Erdbestattungen entsprechend des § 15 (3).

(3) Die Grabstätten haben eine Größe von 1,00 m Länge und 0,60 m Breite.

§ 18

Halbanonyme Urnengrabstätten

(1) Halbanonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten, die auf den Friedhöfen in einer gesondert liegenden Gemeinschaftsgrabanlage ausgewiesen werden können. Die Ausweisung eines entsprechenden Grabfeldes erfolgt durch den Flecken Delligsen nach Bedarf und den örtlichen Begebenheiten der jeweiligen Friedhöfe.

(2) In halbanonymen Anlagen ist die Lage der Grabstätte einem gemeinsamen Gedenkstein räumlich zugeordnet. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt über ein Metallschild, welches an dem zentralen Gedenkstein angebracht wird. Die Herstellung und Anbringung obliegt ausschließlich dem Flecken Delligsen. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

(3) Die Grabstätten liegen ohne Grabhügel im Rasenfeld und werden ausschließlich vom Flecken Delligsen gepflegt. Ein individuelles Recht der Nutzungsberechtigten zur Grabpflege besteht nicht. Blumenschmuck, Pflanzschalen usw. dürfen nicht auf den einzelnen Grabstätten abgelegt werden. Der Flecken Delligsen ist berechtigt

Blumenschmuck, Pflanzschalen usw. entschädigungslos zu beseitigen. Die Ablage von Blumenschmuck ist nur am vorgesehenen Ablageort zulässig. Verwelkte Blumen werden vom Flecken Delligsen beseitigt.

(4) Die Grabstätten haben eine Größe von 0,60 m Länge und 0,50 m Breite.

§ 19

Anonyme Urnengrabstätten

(1) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten, die auf den Friedhöfen in einer gesondert liegenden Gemeinschaftsgrabanlage ausgewiesen werden können. Die Ausweisung eines entsprechenden Grabfeldes erfolgt durch den Flecken Delligsen nach Bedarf und den örtlichen Begebenheiten der jeweiligen Friedhöfe.

(2) Die Grabstätten liegen ohne Grabhügel im Rasenfeld und werden ausschließlich vom Flecken Delligsen gepflegt. Ein individuelles Recht der Nutzungsberechtigten zur Grabpflege besteht nicht. Blumenschmuck, Pflanzschalen usw. dürfen nicht auf den einzelnen Grabstätten abgelegt werden. Der Flecken Delligsen ist berechtigt Blumenschmuck, Pflanzschalen usw. entschädigungslos zu beseitigen. Die Ablage von Blumenschmuck ist nur am Gedenkplatz „Stille Stätte“ zulässig. Verwelkte Blumen werden vom Flecken Delligsen beseitigt.

(3) Die Grabstätten haben eine Größe von 0,60 m Länge und 0,50 m Breite.

§ 20

Nutzungsberechtigung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten verbleiben stets im Eigentum des Fleckens Delligsen. An ihnen können Nutzungsberechtigte nur Rechte nach dieser Satzung erwerben. Das Nutzungsrecht wird immer für die gesamte Grabstätte vergeben.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Nutzungsberechtigter ist in der Regel die Person, die den Bestattungsfall anzeigt. Sollte diese dazu nicht bereit sein, gehen die Rechte und Pflichten auf die in nachstehender Reihenfolge genannten Angehörigen mit deren Zustimmung über:

1. Ehegatten/in bzw. Lebenspartner/in,
2. ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
3. Stiefkinder,
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
5. Eltern,
6. Großeltern,
7. Geschwister und Halbgeschwister,
8. Stiefgeschwister,
9. nicht unter 1. bis 8. fallenden Erben.

(4) Sind innerhalb der einzelnen Gruppen mehrere Personen vorhanden, erhält die/der Älteste das Nutzungsrecht. Beim Ableben des Nutzungsberechtigten gilt Absatz 3 entsprechend. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(5) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit, frühestens jedoch zehn Jahre vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist durch Abgabe einer Einverständniserklärung des Nutzungsberechtigten und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei einer Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Benutzungsgebühr.

(6) Der Nutzungsberechtigte wird durch die Friedhofsverwaltung rechtzeitig schriftlich über den Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit sowie über die Möglichkeit einer Verlängerung der Nutzungszeit benachrichtigt.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Flecken Delligsen die Grabstätte abräumen, einebnen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen und entsorgen lassen.

V. Gestaltungsvorschriften

§ 21

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

(1) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gemäß §§ 23 und 24, so zu gestalten, dass der Zweck des Friedhofes und dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Gewerbetreibende dürfen auf Grabstätten für ihre Leistungen und Produkte nicht mit ihrem Firmennamen und sonstigen Hinweisen werben. Steinmetzbetriebe dürfen ihre Werke nur auf der Rückseite oder an den Seitenflächen des Grabmales mit einem Firmenzeichen versehen.

(3) Hinweise auf den Verstorbenen in Form von Internet-Links, QR-Codes, Videos oder ähnlichem bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Flecken Delligsen. In begründeten Fällen kann der Flecken Delligsen das Anbringen untersagen. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben. Bei Verwendung eines QR-Codes übernimmt der Flecken Delligsen für Inhalte, Richtigkeit und Gestaltung der hinterlegten Internetseite keine Haftung.

(4) Auf allen Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen. Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind eingerichtet in:

1. Grünenplan, Feld 1 – 5
2. Kaierde, Terrassen 4 – 11

(5) Auf den Friedhöfen in Grünenplan und Kaierde besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen (ausgenommen Urnengrabstätten). Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes auf diesen beiden Friedhöfen hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt eine Beisetzung auf einem Feld in dem zum Zeitpunkt der Bestattung regelmäßig Beisetzungen stattfinden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Flecken Delligsen.

§ 22

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen keinen zusätzlichen Anforderungen. § 21 gilt entsprechend.

(2) Die Mindeststärke der aufrechtstehenden Grabmale beträgt:

1. von 40 cm - 100 cm Höhe = 14 cm
2. von 100 cm - 150 cm Höhe = 16 cm
3. über 150 cm Höhe = 18 cm

Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dieses aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Die Anlegung von ausgemauerten Grabstätten ist nicht gestattet.

(4) Eine gleichartige Behandlung aller Seiten des Grabmals (auch auf der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.

(5) Grabmale (einschl. Liegeplatten), Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen müssen aus wetterbeständigem Naturstein, Holz, oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht schlicht und dem Werkstoff entsprechend bearbeitet sein. Grabeinfassungen aus Kieselsteinen sind möglich. Diese sollten entsprechend der Größe der Grabfläche ausgewählt werden.

(6) Nicht zugelassen sind:

1. Grabmale aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind, sowie aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan und Kork,
2. Inschriften und Symbole, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen.

§ 23

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof Grünenplan

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. Für Grabmale dürfen ausschließlich nur Natursteine verwendet werden.
2. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keine Sockel haben.
 - b) Eine gleichartige Behandlung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist vorgeschrieben.
 - c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen werden.
 - d) Inschriften, Ornamente und Symbole müssen der Würde des Friedhofes entsprechen. Sie dürfen nicht aufdringlich groß und müssen gut auf dem Grabstein verteilt sein.
 - e) Für die Gestaltung des Grabmales sind Materialien aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold und Silber nicht zugelassen. Die Verwendung von aufdringlichen Farben und das Anbringen von Lichtbildern sind nicht gestattet.

(2) Für alle Grabarten sind ausschließlich aufrechtstehende Grabmale vorgeschrieben. Für diese gelten folgende Abmessungen:

1. Einzelgrabstätten
 - Höhe = 80 cm
 - Breite = 45 cm
 - Stärke = 14 cm
2. Mehrfachgrabstätten
 - Höhe = 110 cm
 - Breite = 55 cm
 - Stärke = 16 cm

(3) Bei der Gestaltung der Grabstätten sind folgende Möglichkeiten zulässig:

1. Einzelgrabstätten:
 - a) Aufstellung eines Grabmals. Die übrige Grabfläche wird eingesät.
 - b) Aufstellung eines Grabmals. Vor dem Grabmal kann eine 40 x 40 cm große Beton-, Kunststein- oder Steinplatte im Abstand von 50 cm vom Grabmal zur Aufstellung einer Blumenschale gelegt werden. Die übrige Fläche wird eingesät.
 - c) Aufstellung eines Grabmals. Die Grabstätte wird in den Abmessungen 48 cm Breite und 138 cm Länge bepflanzt. Die angegebenen Maße sind Außenmaße. Die Anpflanzungen müssen innerhalb der angegebenen Abmessungen liegen. Das Grabmal ist in die zu bepflanzende Fläche mit einzubeziehen. Zwischen den Anpflanzungen und der Rasenfläche darf höchstens ein 14 cm breiter Streifen vom Graswuchs freigehalten werden.
 - d) Aufstellung eines Grabmals. Erstellung einer Grabeinfassung aus Beton, Stein oder Kunststein mit folgenden Abmessungen:
 - Breite = 60 cm Außenmaß
 - Länge = 150 cm Außenmaß
 - Stärke = 6 cm

- e) Bei der Erstellung einer Grabeinfassung ist als Umrandung eine 8 cm breite Schwelle, die aus den in Absatz 3 c) näher bezeichneten Materialien aus einem Stück hergestellt sein muss, höhengleich mit dem Erdboden einzubauen. Die Aufstellung des Grabmales sowie Anpflanzungen haben innerhalb der Grabeinfassung zu erfolgen.

2. Mehrfachgrabstätten:

- a) Aufstellung eines Grabmals. Die übrige Grabfläche wird eingesät.
- b) Aufstellung eines Grabmals. Vor dem Grabmal kann eine 40 x 40 cm große Beton-, Kunststein- oder Steinplatte im Abstand von 50 cm vom Grabmal zur Aufstellung einer Blumenschale gelegt werden. Die übrige Fläche wird eingesät.
- c) Aufstellung eines Grabmals. Die Grabstätte wird in den Abmessungen 108 cm Breite x 138 cm Länge bepflanzt. Die angegebenen Maße sind Außenmaße. Die Anpflanzungen müssen innerhalb der angegebenen Abmessungen liegen. Das Grabmal ist in die zu bepflanzende Fläche mit einzubeziehen. Zwischen den Anpflanzungen und der Rasenfläche darf höchstens ein 14 cm breiter Streifen vom Graswuchs freigehalten werden.
- d) Aufstellung eines Grabmals. Erstellung einer Grabeinfassung aus Stein, Beton oder Kunststein mit folgenden Abmessungen:

 Breite = 120 cm Außenmaß
 Länge = 150 cm Außenmaß
 Stärke = 6 cm
- e) Bei der Erstellung einer Grabeinfassung ist als Umrandung eine 8 cm breite Schwelle, die aus den in Absatz 3, Nr. 1 c) näher bezeichneten Materialien aus einem Stück hergestellt sein muss, höhengleich mit dem Erdboden einzubauen. Die Aufstellung des Grabmales sowie Anpflanzungen haben innerhalb der Grabeinfassung zu erfolgen.

(4) Die Grabhügel bzw. die Grabeinfassungen dürfen eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten.

§ 24

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof Kaierde

Es sind nur aufrechtstehende Grabmale zugelassen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 25

Aufstellung von Grabmalen

(1) Jede Errichtung und Veränderung von Grabmalen (einschließlich Liegeplatten) sowie sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung. Die Erlaubniserteilung ist gebührenpflichtig.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, eine Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10, oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte, verlangt werden.

(3) Der Grabmalantrag ist abzulehnen, wenn

1. die/der Antragsteller/in, nicht zugleich auch Nutzungsberechtigte/r bzw. Angehörige/r des in § 20 Absatz 3 genannten Personenkreises ist,
2. Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht,
3. die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig eingereicht sind oder
4. das Vorhaben nicht den übrigen Vorschriften dieser Satzung entspricht.

(4) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach ihrer Erteilung errichtet worden ist.

(5) Bis zur Aufstellung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen dürfen nichtzustimmungspflichtige provisorische Holztafeln oder Holzkreuze sowie Holzeinfassungen längstens ein Jahr nach Beisetzung verwendet werden. Holztafeln oder Holzkreuze sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 m x 0,25 m Breite zulässig.

(6) Wurde vor Aufstellung bzw. vor Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage die Zustimmung des Fleckens Delligsen nicht eingeholt, so kann der Flecken Delligsen die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Nutzungsberechtigten verlangen.

Sollte dieser der Aufforderung nicht nachkommen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten dessen entfernen zu lassen.

§ 26

Standssicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden. Für jedes stehende Grabmal ist ein ausreichendes Fundament zu erstellen, dass auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Zwischen Sockel und Oberteil sind Dübel aus nicht reißendem Material anzubringen, um das Umfallen des Oberteiles zu verhindern.

(2) Die Planung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlage hat gemäß der aktuellen Fassung der „Technischen Anleitung zur Standssicherheit von Grabmalanlagen“ der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (TA Grabmal) zu erfolgen.

(3) Für Grabmalaufsteller, die wiederholt gegen diese Bestimmungen verstoßen, gilt § 7 Absatz 4 entsprechend.

(4) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten und angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu berechtigt, dieses auf Kosten des Verantwortlichen zu tun. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen.

Der Flecken Delligsen ist verpflichtet diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von vier Wochen aufgestellt wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 27

Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 28 Abs. 1 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Bei Einebnung der Grabstätten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Soweit die Anschriften der Nutzungsberechtigten bekannt sind, werden diese rechtzeitig auf die Möglichkeit hingewiesen, die Grabmale und baulichen Anlagen vor Einebnung abzuholen. Sofern kein Interesse besteht, gehen die Grabmale und baulichen Anlagen entschädigungslos auf den Flecken Delligsen über.

§ 28

Grabmale mit wertvoller Bedeutung

(1) Künstlerisch, geschichtlich oder kulturell wertvolle Grabmale, die für die Eigenart des Friedhofes von Bedeutung sind, unterstehen dem besonderen Schutz des Flecken Delligsen. Diese können nach Beendigung bzw. Aufgabe des Nutzungsrechts an einem hierfür vorgesehenen Platz aufgestellt werden.

(2) Ein Rechtsanspruch für eine Aufstellung besteht nicht. Die Entscheidung, welche Grabmale erhaltungswürdig sind, trifft der Flecken Delligsen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Bestattung im Rahmen der Vorschriften der §§ 21 ff hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(3) Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. Dies gilt nicht für halbanonyme und anonyme Urnengräber sowie Rasenreihengräber.

§ 30

Pflege der Grabstätten

(1) Die bei der Beisetzung niedergelegten Kränze, Trauergebilde und -gestecke beseitigt der Flecken Delligen zeitnah nach dem Beisetzungstermin, jedoch nicht vor Ablauf von drei Wochen.

(2) Verwelkte Blumen und Gestecke, die nicht unter den Absatz 1 fallen, sind unverzüglich durch den Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen.

(3) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(4) Bei der Bepflanzung sind unzulässig

1. Bäume,
2. großwüchsige Büsche und Sträucher über 1,00 m Höhe,
3. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
4. Obst- und Gemüsepflanzen und gleichartige Zierpflanzgewächse.

(5) Bei ordnungswidriger Bepflanzung ist der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung verpflichtet, diese in einer gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Bepflanzung auf dessen Kosten zu entfernen.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen und anderen Trauergebilden, im

Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(8) Bodenabsenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen werden vom Flecken Delligsen beseitigt. Bodenabsenkungen auf den Grabstätten und evtl. dadurch verursachte Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten beseitigen zu lassen.

§ 31

Unvorschriftsmäßige und vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Wird diese Aufforderung nicht befolgt, kann der Flecken Delligsen das Nutzungsrecht entziehen und die Grabstätte einebnen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung sowie durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Flecken Delligsen die Grabstätte abräumen und einebnen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen und entsorgen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Flecken Delligsen den Grabschmuck entfernen.

(4) Für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen des Fleckens Delligsen beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

VIII. Friedhofskapellen / Trauerraum und Trauerfeiern

§ 32

Benutzung der Friedhofskapelle / des Trauerraums

(1) Die Friedhofskapellen auf den Friedhöfen sowie der für Trauerfeiern genutzte Raum (Trauerraum) im Dorfgemeinschaftshaus Varrigsen dienen der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung. Sie dürfen grundsätzlich nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder eines sonstigen Berechtigten (z. B. beauftragter Bestatter) betreten werden.

(2) Der Trauerraum in Varrigsen ist gewidmeter Bestandteil der kommunalen Einrichtung Friedhof Delligsen und den Friedhofskapellen rechtlich gleichgestellt.

(3) Sofern keine gesundheits- oder infektionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen, im Beisein des zuständigen Bestatters, sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Die Benutzung der Friedhofskapelle bzw. des Trauerraums kann in Ausnahmefällen untersagt werden.

§ 33

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können an einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Es ist unzulässig, eine Leiche öffentlich auszustellen und bei Bestattungsfeierlichkeiten den Sarg zu öffnen. Die zuständige untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn der Verstorbene an keiner meldepflichtigen Krankheit erkrankt war. Genehmigungen sind schriftlich vorzulegen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung außerhalb der Friedhofskapellen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Ausgenommen hiervon sind Gesangs- oder Musikdarbietungen der örtlichen musiktreibenden Vereine die anlässlich einer Trauerfeier eines Mitgliedes erfolgen.

(4) Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, dass die Empfindungen Anderer durch Reden oder Darbietungen während der Trauerfeier nicht verletzt werden.

(5) Es muss gewährleistet sein, dass Störungen außerhalb des Feierraumes nicht auftreten.

IX. Übergangs-und Schlussvorschriften

§ 34

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, an denen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits Nutzungsrechte bestanden haben, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmbarer Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 dieser Satzung

seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 35

Haftung

Der Flecken Delligsen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Flecken Delligsen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 36

Gebühren

Für die Benutzung der vom Flecken Delligsen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 3

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und handgeführten Transportkarren, befährt,
- b) im öffentlichen Bereich der Friedhöfe oder auf den einzelnen Grabstätten für gewerbliche Dienste und Produkte wirbt oder diese anbietet,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
- d) Angehörige von Trauergemeinden bei der Durchführung von Bestattungsritualen fotografiert oder filmt, bzw. deren Grabzeichen für Veröffentlichungen oder gewerblich nutzt ohne dass die schriftliche Zustimmung der Angehörigen vorliegt,
- e) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- f) den Friedhof und seine Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
- g) lärmt, spielt, lagert,
- h) Alkohol trinkt oder Rauschmittel jeglicher Art konsumiert,

- i) Tiere, ausgenommen Blindenführhunde, auf den Friedhöfen mitnimmt,
 - j) mit Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards oder ähnlichem auf den Wegen läuft,
2. entgegen § 7 Absatz 3, 4, 6
- a) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auf den Friedhöfen ausführt oder Waren liefert,
 - b) während der Trauerfeiern oder Beerdigungen Arbeiten ausführt,
 - c) die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Geräte nicht an den genehmigten Stellen lagert,
 - d) gewerbliche Geräte an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
 - e) Erdaushub nicht an den hierfür vorgesehenen Plätzen lagert bzw. abfährt,
 - f) Restabfälle und Wertstoffe auf den Friedhöfen entsorgt,
3. entgegen der § 25 Absatz 5 ein Grabmal oder eine andere bauliche Anlage errichtet bzw. verändert ohne die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung,
4. entgegen § 32 Absatz 1, § 33 Absatz 2
- a) die Leichenhalle zu anderen als in dem § 32 genannten Zweck benutzt,
 - b) ohne Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde eine Leiche öffentlich ausstellt oder bei Bestattungsfeierlichkeiten den Sarg öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Flecken Delligsen.

§ 38

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Friedhofssatzung des Fleckens Delligsen, vom 25.11.2010 außer Kraft.

Delligsen, den 30. November 2017



FLECKEN DELLIGSEN

[Handwritten Signature]
(Knackstedt)
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 15.03.2011

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S.297), hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung vom 12.12.2017 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf beschlossen:

I.

§ 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf erhält folgende Fassung:

„§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren in den Mitgliedsgemeinden und Ortsteilen. Zurzeit gibt es folgende Ortsfeuerwehren:

Arholzen	Ortsfeuerwehr Arholzen
Braak	Ortsfeuerwehr Braak
Deensen	Ortsfeuerwehr Deensen
Denkieshausen	Ortsfeuerwehr Denkieshausen
Dielmissen	Stützpunktfeuerwehr Dielmissen
Eimen	Ortsfeuerwehr Eimen
Emmerborn	Ortsfeuerwehr Emmerborn
Eschershausen	Stützpunktfeuerwehr Eschershausen
Heinade	Ortsfeuerwehr Heinade
Hellental	Ortsfeuerwehr Hellental
Holzen	Ortsfeuerwehr Holzen
Lenne	Ortsfeuerwehr Lenne
Linnenkamp	Ortsfeuerwehr Linnenkamp
Lüerdissen	Ortsfeuerwehr Lüerdissen
Mainzholzen	Ortsfeuerwehr Mainzholzen
Merxhausen	Stützpunktfeuerwehr Merxhausen
Oelkassen	Ortsfeuerwehr Oelkassen
Schorborn	Ortsfeuerwehr Schorborn
Stadtoldendorf	Stützpunktfeuerwehr Stadtoldendorf
Vorwohle	Ortsfeuerwehr Vorwohle
Wangelstedt	Ortsfeuerwehr Wangelstedt

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) obliegenden Aufgaben.“

II.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Stadtoldendorf, den 12.12.2017

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
Der Samtgemeindebürgermeister

(Anders)



Aufgrund der § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen- Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen Eschershausen - Stadtoldendorf. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Stadtoldendorf. Ein weiteres Verwaltungsgebäude befindet sich in der Stadt Eschershausen.
- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:

Gemeinde Arholzen
Gemeinde Deensen
Gemeinde Dielmissen
Gemeinde Eimen
Stadt Eschershausen
Gemeinde Heinade
Gemeinde Holzen
Gemeinde Lenne
Gemeinde Lüerdissen
Stadt Stadtoldendorf
Gemeinde Wangelstedt
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Die Errichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten,
 - b) die Errichtung und Unterhaltung kultureller Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
 - c) Angelegenheiten des Tourismus und der Fremdenverkehrsförderung.
- (5) Bei der Erfüllung der Aufgaben orientiert sich die Samtgemeinde an den Grundsätzen einer nachhaltigen, ökologischen und sozialgerechten Entwicklung.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt auf rotem Grund und silberner Stadtmauer mit sechs Zinnen einen heraldisch nach rechts schreitenden goldenen Löwen, goldbewehrt und -bezungt. Die Farben der Samtgemeinde sind gold-rot.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde

Eschershausen-Stadtoldendorf“.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Die Festlegung privater Entgelte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt.
- b) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG deren Vermögenswerte den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt.
- c) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG deren Vermögenswerte den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- d) Entscheidungen gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt.
- e) Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG deren jährlicher Vermögenswert von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellerinnen oder Antragsstellern könnte bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragsstellerinnen oder den Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbefehls- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigte Anregungen oder Beschwerden keinen neuen Sachverhalt enthält.
- (6) Die Erledigungen der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für diese Angelegenheit nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständige Fachausschüsse überweisen.

§ 5

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im „Amtsblatt für die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihrer Mitgliedsgemeinden“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Bekanntmachungskästen der Samtgemeindeverwaltung in 37627 Stadtoldendorf, Kirchstr. 4 und 37632 Eschershausen, Raabestr. 10. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Rechtsvorschrift andere Fristen vorgeschrieben sind. Zusätzlich erfolgt eine informatorische Bekanntmachung auf der Internetseite der Samtgemeinde.

§ 6

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 mindestens vierzehn Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen

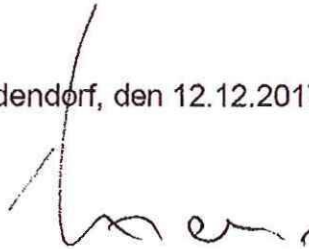
unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Samtgemeinderates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.
- (5) Für die Medienöffentlichkeit in den Fachausschüssen des Samtgemeinderates gilt § 7 entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.10.2009 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 12.12.2017



(Anders)
Samtgemeindebürgermeister

